

Ulrich Eisel und Stefan Körner

DIE VERSACHLICHUNG DER WELT Über die Rolle der Wissenschaft in der Demokratie

Das Projektthema „Landschaft im Kontext einer Kultur der Nachhaltigkeit“ könnte auf unterschiedliche Art interpretiert werden. Das Bundesamt für Naturschutz hat durch die Leistungsbeschreibung bei der Projektvergabe die Perspektive vorgegeben. Die ästhetischen Aspekte der Naturerfahrung, die Herkunft der Idee der Landschaft aus der Kunst, die Anmutungsqualität der Landschaft für Erholungssuchende, die heimatliche Bindung der Bewohner der Landschaft, also kurzum all das, was einer wissenschaftlichen Analyse durch die Ökologie nicht ohne weiteres zugänglich ist, soll mit der allgemeinen gesellschaftlichen Forderung der Nachhaltigkeit abgeglichen werden.

Das passt zu unserem Interesse, im Rahmen des Naturschutzes das Augenmerk auf die kulturelle Konditionierung der Fragestellungen und Forderungen des Naturschutzes zu lenken. Wir treten dafür ein, dass – wenn man Naturschutz nicht einfach als praktische Seite der Ökologie, sondern als ein eigenständiges Politikfeld betrachtet – der Gegenstand der Schutzbemühungen, die Natur, mehr und damit auch etwas ganz anderes ist als ein Ökosystem. Sie ist dann nämlich ebenso ein lebensweltlicher Erfahrungsraum wie eine Projektionsfläche für kulturelle Werte und Weltdeutungsmuster. Auf dieser komplexeren Ebene alltäglich ablaufender, kultureller Selbstvergewisserung ist sie zuallerst als ein ästhetisch zugängliches Sinnganzes wirksam. Auf dieser Ebene ist sie „Landschaft“.

Die erste von drei Tagungen wird auf das Spannungsverhältnis zwischen dem kulturellen Gut Landschaft und dem politischen System, in dem dieses Gut geschützt werden soll, eingehen. Naturschutz ist ein Segment demokratischer Politik. Das hat Folgen für die Art und Weise, wie dieses Schutzobjekt wahrgenommen werden muss. Die politische Sphäre kann sich der Landschaft nur annehmen, sie gewissermaßen ihren Prozessen einverleiben, wenn sie zuvor für einen spezifischen Diskurs aufbereitet wird. Dieser Aufbereitungsprozess soll im Folgenden in zwei Schritten behandelt werden. Die beiden Themen lauten wie folgt:

I. Die Struktur politischer Geltung des Bürgers und die Struktur der Erfahrungswissenschaft
Hier werden Parallelen zwischen demokratischer Herrschaft und Wissenschaft herausgearbeitet. Dabei soll nicht nur gezeigt werden, dass Verwissenschaftlichung von Objekten (hier des Objekts Landschaft), die in lebensweltlichen Handlungen konstituiert werden, Voraussetzung für einen vernünftigen Diskurs über dieses Objekt ist. Es geht vielmehr vor allem darum, dass die Maximen und Handlungsweisen demokratischer Politik mit denen der Erfahrungswissenschaften übereinstimmen, gewissermaßen *inhaltlich* identisch sind. Daraus folgt, dass – parallel laufend – die demokratische Gesellschaft und die wissenschaftlichen Objekte (hier die landschaftliche Natur) gleichförmig konstituiert werden; sie müssen als Realitäten kompatibel sein.

Hat das zur Folge, dass es eigentlich gar keine Spielräume für andersartige Konstitutionsweisen von Natur gibt als die erfahrungswissenschaftlichen? Ist der – auch in Naturschutz und Landschaftsplanung – viel beschworene „andere Umgang“ mit Natur ein Luftschloss?

Die erste der Tagungen wird vor allem das Ziel verfolgen, diejenigen Konzepte aus Naturschutz und Landschaftsplanung zu rekapitulieren und diskutieren, die sich dem Schutz und der Planung von ästhetischen und kulturellen Qualitäten verschrieben haben und mit dieser Fokussierung in die Mühlen der Verwissenschaftlichung geraten.

II. Gesunde Erholung in gesunder Landschaft: die Entwicklung der Landespflege zu einer versachlichten, legislativ geregelten Planungsdisziplin

Hier wird beispielhaft vorgeführt, wie der oben beschriebene Zusammenhang zwischen demokratischer Politik und wissenschaftlicher Methode mit einer gewissen Zwangsläufigkeit alle Traditionen und Schulen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung erfasst hat.

Teil I

Ulrich Eisel

Die Struktur politischer Geltung des Bürgers und die Struktur der Erfahrungswissenschaft

Die Struktur der politischen Geltung des Einzelnen: Herrschaft des Volkes und Autorität der Sache

Die Prinzipien demokratischer Herrschaft sind darauf ausgerichtet, personale Willkür zu unterbinden. Denn das war das Prinzip der feudalistischen Herrschaft gewesen: die Einheit von Souveränität und Person unter Voraussetzung natürlicher Ungleichheit.

Wenn demgegenüber ein ganzes Volk Souverän sein soll, müssen Prinzipien und Verfahrensregeln gefunden werden, die ein Kollektiv zu einem praktikablen Entscheidungsträger machen. Diese Prinzipien und Regeln müssen andererseits mit den Grundrechten des Einzelnen konform gehen; aus denen werden sie abgeleitet. Der erstgenannte Aspekt begründet das Prinzip der Intersubjektivität: Wenn viele eine gemeinsame Meinung bilden sollen, müssen sie in einer gemeinsamen Sprache nach verbindlichen Regeln das bezeichnen, worüber sie entscheiden sollen. Es muss für jeden Einzelnen überprüfbar nachvollzogen werden können, worüber alle anderen reden. Intersubjektivität ist das formale Prinzip des Verhältnisses zwischen Einzelem und gesellschaftlichem Ganzen im Hinblick auf den Zusammenhang der Einzelnen untereinander.

Der zweite Aspekt steuert gewissermaßen den Inhalt dieser formalen Beziehung. Uns interessiert unter diesen Inhalten das Gleichheitsprinzip. In diesem Prinzip wird die Gültigkeit von Tatbeständen so definiert, dass Individualität, d. h. der Einzelne in seiner Gültigkeit, formal gehandhabt werden kann. Das ist zwingend, da die überwundene Herrschaftsform gerade durch das Gegenteil charakterisiert war: Wenn Herrschaft personal fixiert ist, konstituiert die natürliche Stellung der Person ihre gesellschaftliche Geltung. Die ist je nach Position in einer Hierarchie der Beziehungen zur wichtigsten Person in einer Rangskala definiert. „Natürlich“ bedeutet also paradoxerweise eine durch *Gott* gewollte *gesellschaftliche* Standortvergabe an die Person. Soll Ungleichheit abgeschafft werden, muss Geltung von transzendenten Mächten abgelöst und formalisiert werden. Jeder Einzelne ist eines unter einer Vielzahl von gesellschaftlichen Ereignissen der gleichen Art.

Formal ist diese säkulare Gleichgültigkeit insofern, als keine Art von gesellschaftlicher oder natürlicher Inhaltsbestimmung wie etwa Reichtum, Stand, Beruf, Genialität, Körperkraft und -geschicklichkeit, Geschlecht, Wissen usw. einem Einzelnen Vorteile vor dem Gesetz gegenüber anderen verschaffen könnte. Das heißt: Weil der Maßstab der Beurteilung, das Gesetz, eine personenunabhängige, auf Übereinkunft beruhende Sammlung von Regeln ist, für die jedes Individuum in der Gesellschaft ein anonymes Einzelereignis darstellt, *kann* das *Verhältnis* von Individuum und Gesellschaft als formale Subsumtion organisiert werden. Und es *muss* so organisiert werden, weil andernfalls keine Gleichbehandlung der Ereignisse vorläge. In diesem Sinne ist das Verfahren für alle *objektiv*, und Geltung wird rein gesellschaftlich determiniert. Hierbei bedeutet nun „rein gesellschaftlich“ paradoxerweise, dass das Recht des Einzelnen aus seiner *Natur*, frei und gleich zu sein, abgeleitet wird.

Das Gesetz ist demzufolge die formalisierte Modellierung des gesamtgesellschaftlichen Universums unter der Bedingung der Gleichheit seiner Elemente. Seine Anwendung soll das allgemeine Wesen der potenziell zu beurteilenden Einzelnen, nämlich ihre politische Gleichheit, zur Geltung bringen – und damit jeden Einzelnen gerade und nur in seiner Gleichheit. Man kann dieses Gesetz als allgemeine Theorie der Gleichgültigkeit bezeichnen.

Entscheidend für ihre Allgemeingültigkeit (und ihren politischen Erfolg) ist die Unabhängigkeit der Gesetzessammlung von der Bezeichnung und Interpretation der Ereignisse, die unter sie subsumiert werden, um der Geltung der Einzelnen in ihrer Gleichheit zum Recht zu verhelfen. Die Subsumtion erlaubt es, Recht zu sprechen, und das bedeutet: eine unter der Perspektive des gesellschaftlichen Gesamtsystems *objektive* Entscheidung über die Gültigkeit von Argumenten bezüglich eines Sachverhaltes zu treffen. Objektivität bemisst sich hierbei an der Wahrung des Gleichheitsprinzips bei der Abwehr eines anderen Geltungsanspruchs als des der formalen Gleichbehandlung. (Deshalb nennen wir jemanden objektiv, der sich jeder persönlichen Parteinahme enthält.) Damit wird durch die Identifikation eines gesellschaftlichen Ereignisses mittels der einschlägigen Gesetze der gesellschaftliche Prozess erfolgreich verifiziert.

Für die Entscheidung, ob ein Gesetz einschlägig ist, d. h. ein Urteil ergehen kann, müssen zwei unabhängige Prämissen erfüllt sein: Erstens muss ein anerkanntes Gesetz existieren, und zweitens muss unabhängig von der Schuldvermutung ein Tatbestand empirisch festgestellt werden. Das bildet den Hintergrund dafür, dass in allen Krimis alle Kommissare der Welt immer betonen (und damit immer ihre Assistenten zurechtweisen), sie hielten nichts von Theorien, sondern brauchten Fakten, um einen Tatbestand zu beweisen. Sie selbst müssen sich dasselbe dann immer vom Haftrichter sagen lassen, wenn sie genau wissen, wer der Mörder ist, aber „nichts in der Hand haben“ – wie es dann heißt.

Im Rahmen des Zusammenhangs einer Theorie, die von den möglicherweise einschlägigen Gesetzen unabhängig ist, mit Beobachtungen muss ein Sachverhalt empirisch festgestellt werden. Ob ein Mensch einen anderen ermordet hat, ergibt sich nicht nur daraus, wie im Gesetz Mord definiert wurde, sondern zunächst z. B. daraus, wie Schädeldecken auf Schläge mit harten, schweren Gegenständen reagieren, sowie daraus, ob der Betreffende mit einem harten Gegenstand auf einen Schädel eingeschlagen hat. Wir nennen das morden, aber die Kommissare beweisen gar nicht dies, sondern dass A dem B auf den Kopf geschlagen hat. Und der Gerichtsmediziner stellt noch fest, ob dies die Todesursache war oder ob nicht vorher der C dem B schon ein Messer mit Todesfolge ins Herz gestoßen hat. Erst dann beginnen die Mühlen des Gesetzes zu mahlen. Es wird dann festgestellt, ob die empirischen Tatbestände ausreichen, um eine Subsumtion des Falles unter ein Gesetz zu vollziehen, das die Anklage vorschlägt. Es kann aber durchaus eine ganz andere oder auch gar keine Subsumtion erfolgen. Denn die Subsumtion hängt von der Qualität der Beobachtung der Ereignisse des Falles ab.

Objektiv ist ein ergangenes Urteil dann nicht etwa deshalb, weil es moralisch gerechtfertigt, also „gerecht“ wäre, sondern nur deshalb, weil es allen Bürgern unter den gleichen Bedingungen gleich erginge. Die Allgemeinverbindlichkeit der Gesetze und die strengen Regeln der unabhängigen Tatbestandsaufnahme bürden in Kombination miteinander durch ein formales Subsumtionsverfahren dafür, dass subjektive Willkür ausgeschlossen bleibt. Das Gegenteil von subjektiver Willkür ist aber objektive Gesetzesordnung. Auf der einen Seite steht ein System von anerkannten Gesetzen; auf der anderen Seite steht die Welt möglicher Ereignisse, die in sachlichen Beziehungen zueinander stehen. Als Drittes gibt es Institutionen und Regeln, die diese beiden unabhängigen Bereiche organisieren, und solche, die sie in Beziehung bringen. Diese Regeln sind im weitesten Sinne solche der Erzeugung von Intersubjektivität.

Damit sind wir wieder beim Ausgangspunkt angelangt. Es hat sich bei dieser Kreisbewegung Folgendes ergeben: Es gibt einen konstitutiven wechselseitigen Zusammenhang zwischen erstens Intersubjektivität, Objektivität, empirischem Sachbezug, Unabhängigkeit zwischen Gesetzestexten und deren Zustandekommen (im Parlament) und zweitens Tatsachenbeobach-

tung durch eine Exekutive sowie drittens einem formalen Subsumtionsprinzip, vertreten durch eine dritte Institution, die Judikative.

Die Intersubjektivität steht für eine Diskursgemeinschaft, die Herrschaft begründen muss, da Recht nicht mehr transzendent offenbart wird und personal autorisiert ist. Dieses Grundanliegen, nämlich das der Volksherrschaft, wird durch die anderen Aspekte operationalisiert. Ich konzentriere mich jetzt auf den Sachbezug. Er steht für die Verbindung von Intersubjektivität und Objektivität. Was für den juristischen Zusammenhang gilt, gilt auch für den politischen Zusammenhang: Die Diskursgemeinschaft oder ihr Ersatz, das Parlament, kann keine Entscheidungen treffen, wenn es keine Sachgrundlagen gibt. Die bestehen zumeist aus wissenschaftlichen Gutachten: Dass Gegengutachten möglich sind, bestätigt nur das Prinzip. Verhandelt wird in Ausschüssen oder Sonderkommissionen, die nach sachlicher Kompetenz zusammengesetzt werden.

Das alles gilt für den Papst und einen König nicht. Der Papst ist der Stellvertreter Gottes, und der wird wohl wissen, „was Sache ist“ auf Erden. Und Könige sind von Gottes Gnaden; deshalb können sie bestimmen, „was Sache ist“, unabhängig davon, ob sie es wissen oder nicht.

In der Demokratie hängt die Durchsetzbarkeit eines partikularen Interesses, das vorgibt, ein allgemeines Interesse zu treffen, davon ab, dass es sich als eine objektive Notwendigkeit oder wenigstens doch Verbesserungsmöglichkeit des Allgemeinwohls erweisen lässt. Das Interesse muss als Sache beschrieben werden können, und diese Sache muss ihrer objektiven Gesetzmäßigkeit nach ein unabweisbares Allgemeininteresse repräsentieren oder aber darf zumindest einem solchen nicht widersprechen. Zum Beispiel wird ein Zusammenhang zwischen der Funktion der Vielfalt von Ökosystemen und der Lebensqualität zukünftiger Generationen hergestellt. Im Rahmen dieser Konstruktion gibt es eine Kontroverse darüber, ob fremde Arten diese Vielfalt beeinträchtigen bzw. welche dieser Arten; und Biologen beobachten und filmen Bäume unterschiedlicher Arten, um deren unterschiedlichen Nutzen als Nahrungsträger für Vogelarten objektiv nachweisen zu können. Anders kann keine Politik im Namen zukünftiger Generationen gemacht werden; der König von China oder von Frankreich hätte ein solches Verfahren seinerzeit sicher nicht gewählt.

Das stärkt die Rolle der Wissenschaften in der Gesellschaft enorm. Ohne sie würde nicht nur die Technologie des Kapitalismus stagnieren, sondern auch die Politik der Demokratie nicht funktionieren.

Auf der kulturellen Ebene drückt sich der politische und juristische Zusammenhang ebenfalls aus. Die Moderne ist eine Kultur der Versachlichung, insofern sie, aus den genannten politischen Gründen, Sinn durch Sache ersetzt. Alles, was in vormodernen Kulturen in irgendeiner Weise durch Transzendenz und/oder Tradition begründet wurde, ist nun wertlos. Es ist keinem vernünftigen Diskurs zugänglich. Daher muss beides durch Tatsachen und deren gesetzmäßige Beziehungen ersetzt werden. Die Wissenschaft tut das; sie „entzaubert“ die Welt.

Wenden wir uns jetzt der Wissenschaft zu.

Die Struktur der Erfahrungswissenschaft

Wissenschaft bemüht sich um die objektive Geltung von Erfahrung. Wie nicht anders zu erwarten, erreicht sie das durch die Intersubjektivität der Beobachtungspraxis. Es müssen Verfahren angewandt und Angaben zu den Beobachtungsumständen gemacht werden, die jederzeit für jedermann erlauben, dieselbe Erfahrung zu wiederholen. Das Ergebnis heißt dann objektiv, wenn keine gegenteiligen Erfahrungen gemacht wurden und die gemachte Erfahrung einem Gesetz zugeordnet werden kann. Damit ist ein allgemeingültiger Begriff für sie gefunden, und das begründet die vorläufige objektive Geltung.

Auch hier gilt das unbedingte Gebot der Unabhängigkeit der theoretischen Seite von der Seite der Erfahrung. Beobachtungen dürfen nicht mit Hypothesen zirkulär kurzgeschlossen werden. Popper hat diese Unabhängigkeit deutlich herausgekehrt und in einem Beispiel verdeutlicht.

Er erläutert, was eine Erklärung ist, indem er den folgenden Fall konstruiert: Eine Leiche wird gefunden. Man nimmt an, der Mensch habe sich mit Zyankali vergiftet. Popper fährt fort: „Das Explikans, das jene Hypothese nahe legt, besteht nicht nur aus dem Satz ‚Dieser Mensch hier hat Zyankali eingenommen‘, denn daraus kann man das Explikandum nicht deduzieren. Wir müssen vielmehr als Explikans zwei verschiedene Arten von Prämissen verwenden – allgemeine *Gesetze*, und *singuläre Anfangsbedingungen*. In unserem Fall wäre das allgemeine Gesetz etwa so zu formulieren: ‚Wenn ein Mensch wenigstens drei Milligramm Zyankali einnimmt, so stirbt er binnen zehn Minuten.‘ Die (singuläre) Anfangsbedingung würde etwa lauten: ‚Dieser Mensch hier hat kürzlich, aber vor mehr als zehn Minuten, wenigstens drei Milligramm Zyankali eingenommen.‘ Von diesen Prämissen können wir nun in der Tat deduzieren, daß dieser Mensch hier (vor kurzem) gestorben ist“ (Popper 1972, 50). Zwei Dinge dürfen nicht passieren: 1. Die empirische Situationsbeobachtung darf nicht aus der Konklusion, d. h. dem Ergebnis, abgeleitet werden; dass Zyankali im Spiel war, kann nicht aus dem Tod gefolgert werden, sondern nur aus einer Analyse des Mageninhalts. 2. Das Gesetz selbst darf nicht aus dem Ergebnis gefolgert werden. Dass Zyankali tötet, muss *unabhängig* anderweitig nachgewiesen sein. Die Bedeutung des Aspekts der Unabhängigkeit wird noch einmal in einem anderen Rahmen, der uns aber hier nicht weiter beschäftigen muss, deutlich. Popper schlägt anstelle des diffusen Gebrauchs der Begriffe Ursache und Wirkung eine veränderte, vernünftige Sprachregelung vor und formuliert: „Es gibt eine unabhängig überprüfbare und gut überprüfte Theorie T, aus der wir, zusammen mit einer unabhängig überprüften Beschreibung der singulären Situation A eine Beschreibung der Situation B logisch ableiten können“ (ebenda, 51).

Im Kritischen Rationalismus Poppers hat die Notwendigkeit, Hypothesenbildung und Beobachtung streng zu trennen, zu der Unterscheidung zwischen Context of Discovery und Context of Justification geführt. Die Schwierigkeit, mit der die Wissenschaftstheorie Poppers zu kämpfen hat, besteht nun darin, dass gerade er von der konstitutiven Funktion von Hypothesen dafür ausgeht, dass überhaupt etwas signifikant wahrgenommen werden kann. Die nicht-theoretische Seite, d. h. der Context of Justification, kommt nicht ohne Aussagen über die Ereignisse aus; erst dann werden sie zu Beobachtungen. Damit schleicht sich eine theoretische Dimension in die Welt der Beobachtungen ein, die die Gefahr eines ungewollten zirkulären Zusammenhangs mit dem Context of Discovery enthält. Wie diese Gefahr abzuwenden sei, hat die Wissenschaftstheorie jahrzehntelang beschäftigt.

Popper hat im Streit mit den Positivisten den Begriff „Basissatz“ gewählt, um diejenigen empirischen Beobachtungstatbestände zu bezeichnen, an denen Theorien scheitern können. Basissätze sind gewissermaßen die in Worte gefassten Ereignisse. Popper hat nun mit dem Ärgernis zu kämpfen, dass seine Ausgangsposition ja gerade darin besteht, dass *jede* Erfahrung theoriegeleitet ist. Das spiegelt eine biologische „Reaktionsbereitschaft“ in Form eines „Erwartungshorizonts“ (vgl. Popper 1972) bei jedem Wesen, das etwas wahrnimmt. Daraus folgt, dass die Basissätze selbst Hypothesen sind; denn sie enthalten „Dispositionsbegriffe“, das sind Objektbezeichnungen, die über die singuläre Erfahrung hinausgehen. Das impliziert, dass die Gültigkeit der Basissätze niemals durch Evidenzerlebnisse begründet werden kann. Popper spricht davon, dass die Begründung für die Annahme einer Hypothese durch so etwas wie Primärerfahrung genauso wenig möglich sei wie durch einen Faustschlag auf den Tisch (vgl. Wellmer 1967, 155). Deshalb macht ihm der Nachweis der Unabhängigkeit der Basissätze Mühe; gleichwohl muss er sie fordern (zur ausführlichen Darstellung des Dilemmas und zur Kritik vgl. Wellmer 1967).

Die Begründung kann nur durch den Beschluss der Forschergemeinde erfolgen, denn Basissätze sind eben hypothetische Sätze, und zwischen Sätzen und Erfahrung gibt es keine logische Beziehung. Daher könne sie nur durch Sätze einer autorisierten Instanz begründet werden. Er kommt nicht umhin, in letzter Instanz die Entschiedenheit der Forschergemeinschaft zu bemühen. Der bleibt nichts anderes, als sich zur Annahme oder Ablehnung eines Basissat-

zes, der eine Theorie falsifizieren könnte, gewissermaßen durchzuringen. Damit nähert er sich der realen Situation einer richterlichen oder durch Geschworene vollzogenen Urteilsfindung bei fragwürdiger Beweislage weitestgehend an. Wellmer weist darauf hin, dass Popper an dieser Stelle unversehens nicht mehr von *Beschlussfassung* spricht wie bis dahin, sondern von einem *Entschluss* (ebenda, 155). Damit mag die reale Forschungspraxis angemessen beschrieben sein, aber eine befriedigende Lösung für den Erfinder des Kritischen Rationalismus ist es nicht.

Popper knüpft mit dem Kritischen Rationalismus an den Rationalismus des 17. Jahrhunderts an, demzufolge der Intellekt durch spekulative Erkenntnis die allgemeinen Gesetzeszusammenhänge des Universums verstehen kann und dies mit empirischen Ereignissen abgleicht, die unabhängig beobachtet werden. Die theoretischen Gesetzesaussagen bilden real bestehende allgemeine Zusammenhänge einer Ordnung ab (die überdies die Existenz Gottes beweist). Dieser so genannte Universalienrealismus führt zum Menschenbild der Aufklärung: Das Ganze der Gesellschaft ist den natürlichen Möglichkeiten nach – d. h. dann, wenn der Absolutismus abgeschafft ist – ein vernünftig konstruierter Zusammenhang auf der Basis höherer Prinzipien; der Einzelne ist ein Teil dieser vernünftigen Ordnung. Frei ist er, weil und wenn für alle das gleiche Recht gilt, sich zu artikulieren und zu verwirklichen. Unfreiheit beruhte auf persönlichen Privilegien. Der Einzelne steht zwar dem Ganzen unabhängig gegenüber, aber er ist zugleich durch seine Vernunft Mitglied einer vernünftigen Ordnung, die ihn bestimmt. Diese Ambivalenz der Bürger zwischen Autonomie (natürlicher Freiheit) und vernünftiger Bindung (an eine vernünftige Ordnung) taucht in der Ambivalenz der theoriegeleiteten theoretischen Unabhängigkeit der Basissätze bei Popper wieder auf.

Im Logischen Positivismus oder auch Logischen Empirismus wird dagegen das Problem ganz anders gelöst, bzw. es stellt sich gar nicht erst. Alle Erfahrung gilt als kontingent. Die Gesetze, die man auf sie begründet hat, sind nützliche Regeln des gemeinsamen Gebrauchs von Erfahrungen, die bisher übereinstimmen. Ob die Wirklichkeit in ihrem allgemeinen Wirkungszusammenhang tatsächlich so *ist*, wie diese Regeln es formulieren, ist und bleibt ungewiss. Diese Position nennt sich nominalistisch im Unterschied zum Universalienrealismus. Im Empirismus werden die Beobachtungssätze „Protokollsätze“ genannt. Sie artikulieren theorieleose Wahrnehmungen. Sie gelten als „logische Atome“ des empirischen Denkens, aus denen theoretische Sätze induktiv gewonnen werden. Das geht letztlich auf Bacon zurück, der die empiristische Lehre von der vorurteilsfreien Erfahrung begründete.

Dagegen ist Popper zu Felde gezogen. Er hat in vielen Texten nachzuweisen versucht, dass es gar keinen Induktionsschluss gibt. Induktionen sind laut Popper verkappte Deduktionen. Wenn das zutrifft, bedeutet es: Die Empiristen haben zwar nicht Poppers Problem, die eigentlich zwingende Unabhängigkeit des Context of Discovery und des Context of Justification nicht befriedigend garantieren zu können, aber sie können dafür nicht befriedigend zeigen, wie singuläre, kontingente Sinneseindrücke bruchlos in theoretische Sätze des Verstandes übergehen.

Die empiristische Erkenntnistheorie ist die ontologische Basis des Liberalismus. Einzelkämpfer mit beliebigen Bedürfnissen einigen sich aus praktischen Gründen des friedlichen Überlebens auf ein vernünftiges Regelsystem, den Staat, der keine höheren Weihen hat. Er hat nur die Funktion, jene auf Chancengleichheit bedachte Organisation konkurrierender Bedürfnisse zu gewährleisten. So wie Theorien angeblich eine induktive Generalisierung von Protokollsätzen über kontingente Ereignisse sind, ist der Staat eine praktische Verallgemeinerung von Interessenlagen, die sich aus kontingenten Bedürfnissen ergeben.¹

An beiden klassischen Varianten der Theorie der Erfahrungswissenschaften interessieren uns nicht primär die unbewältigten Probleme, die sie mit sich schleppen (obwohl sie ganz gut zusätzlich den anvisierten Zusammenhang beleuchten), sondern ihre Übereinstimmung mit den

¹ Vgl. ausführlicher zu diesem Zusammenhang von Epistemologie und Politischer Philosophie sowie zur Verbindung mit der Problematik der christlichen Heilsgewissheit Kötzle 1999 sowie Eisel 2003, 2004, 2004a, 2005.

ideengeschichtlichen Grundlagen der Demokratie.² Die politische und die epistemologische Ebene können wechselseitig als Spiegelung gelesen werden.

Abschließend soll nun noch angedeutet werden, was durch diese politische Herrschaftsform und Erkenntnistheorie ausgeschlossen werden soll und wird. Das ist ein wichtiger Aspekt, denn er betrifft das Anliegen des Projekts, die politischen Durchsetzungsmöglichkeiten für ästhetische Vorlieben und kulturelle Begründungen bei der Legitimation von Naturschutzvorhaben zu untersuchen.

Zunächst noch einmal die Elemente der Struktur: Gleichheit, Intersubjektivität, Objektivität, Sachlichkeit, Unabhängigkeit des allgemeinen Gesetzes vom individuellen Ereignis, formale Subsumtion.

Um es vorwegzunehmen: Das widerspricht in jeder Hinsicht dem Anliegen, naturwissenschaftliche Begründungen für den Landschaftsschutz und Kennziffern für den Erholungswert von Regionen durch die Geltung von ästhetischen Vorlieben und der Sinnträchtigkeit von Landschaften zu ersetzen und so subjektiven Gefühlslagen Rechnung zu tragen. Denn dabei käme es auf die Berücksichtigung individueller Eigenart an – sowie auf die jeweilige Bedeutung, die diese Eigenart auf der subjektiven Seite hat –, nicht auf objektive Sachbeziehungen. Es widerspricht diesem Anliegen deshalb, weil die Sinnträchtigkeit durch Sachlichkeit zum Verschwinden gebracht wird, indem sie gewissermaßen materialisiert wird, das ist ja der Zweck des Verfahrens. Sinn wird zu Nutzen und/oder Funktion. Intersubjektivität ist die zugehörige Methode der Gleichbehandlung, und Objektivität ist ihr Ziel. Daher ist zu erwarten, dass mit der Anerkennung der *Alternative* zum allgemeinen Sachwert, d. h. der Anerkennung von individueller Eigenart, die Methoden und das Ziel der Beurteilung ganz anders ausfallen werden. Diese Umdefinition muss berücksichtigen, dass individuelle Eigenart auf einen ganz anderen Individualitätsbegriff zurückgeht als auf denjenigen, der mit Gleichheit und Bürgerfreiheit verbunden ist.

Eigenart lebt vom Besonderen. Das Besondere ist die Einheit von Allgemeinheit und Einzelem, also das, was im szientifischen Objektivismus und in demokratischer Politik gerade nicht gelten darf. Im Besonderen drücken sich diese beiden Pole wechselseitig aus. Der typische Ausdruck ist eine spezifische Erscheinungsform eines allgemeinen Prinzips, d. h., man kann dieses Prinzip „erkennen“, wenn man in der Lage ist, in der einzelnen Erscheinungsweise *mehr* zu lesen, als dass sie eben als Tatbestand vorkommt und jenem Prinzip zugeordnet werden kann. Das Letztere wäre nur eine formale Subsumtion gleichartiger Ereignisse unter ein Gesetz. Woher kommt und worin besteht dieses „Mehr“? Es kommt aus dem Inneren dieses Einzelwesens und besteht aus der Kraft, sich zu entwickeln und auszudrücken. Das allgemeine Prinzip, nehmen wir die Menschlichkeit, ist zwar als äußerer, allgemeiner Maßstab existent, aber für das, was wir damit verbinden, muss es sich in Einzelfällen äußern. Es tritt immer als Qualität von Individuen auf. Menschlichkeit im Allgemeinen gibt es gar nicht. Was sollte das sein? Die Charta der UNO? Oder das Neue Testament? Beide nennen wir nicht menschlich. Menschlich sind Menschen. Und es gibt ein Mehr oder ein Weniger davon. Albert Schweitzer war „menschlicher“ als Bismarck – das kann man sagen, ohne Bismarck zu beleidigen.

Etwas Vergleichbares gibt es bei der formalen Subsumtion von Ereignissen unter ein Gesetz nicht. Ein Körper kann sich nicht mehr oder weniger fallhaft im Vakuum verhalten als ein

² Für die Ebene der politischen Herrschaft könnte man durchaus dieselben Inkonsistenzen nachverfolgen: Die Radikalisierung der französischen Aufklärung in der Politik der Jakobiner dokumentiert, dass eine konsequente Anwendung der Prinzipien von Freiheit und Gleichheit als *natürliche höhere Tugenden* im Dienste des gesellschaftlichen Ganzen bei Massentötungen landet. Das heißt: Der legitime Widerstand des Einzelnen gegen das Allgemeinprinzip kann nicht wirklich gewährleistet werden. Und dass der Laissez-faire-Kapitalismus als abstraktes Ideal der Liberalen zu keinem Zeitpunkt eine vernünftige Regelung der gesellschaftlichen Gesamtheit ergab, ist ebenfalls bekannt: Aus den egoistischen Bedürfnissen generalisiert sich nicht induktiv das Gemeinwohl.

anderer. Das bedeutet, das Besondere ist immer ein jeweiliges Stadium des Entwicklungsprozesses eines Einzelereignisses im Hinblick auf eine möglichst vorbildliche Repräsentation allgemeiner Maßstäbe/Gesetze. Wenn das gegeben ist, sprechen wir von Individualität. Sie entfaltet sich aus dem Inneren heraus als die Entwicklungs- und Ausdruckskraft eines Wesens zu etwas Höherem; dieses Höhere ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Wesen durch seine innere Entfaltungskraft mehr wurde als nur ein banales Einzelexemplar. Das Höhere liegt im Sinne allgemeiner Maßstäbe fest, lebt aber nur einzeln. Das Ziel der Entwicklung und des Ausdrucks auf der Seite des Einzelwesens ist Vollkommenheit. Was wäre demgegenüber ein vollkommener Fall im Vakuum? Ein immer gleicher, natürlich; deshalb tritt dort das Kriterium gar nicht auf. Es ist sinnlos, zwischen Graden von Gleichheit zu unterscheiden. Darauf rekurriert die absurde Spaßfrage: „Was ist der Unterschied zwischen einem Fink?“ Die Antwort: „Gar keiner, er hat zwei gleich lange Beine, besonders das rechte.“

Damit ist das Objektivitätskriterium der Gegenseite des Gleichheitsideals benannt: Vollkommenheit. Es ist ein *individueller* Zustand. Das Individuelle *ist allgemein*. Umgekehrt gilt das Gleiche: Das Allgemeine realisiert sich nur in vollkommener Individualität. Das widerspricht der Unabhängigkeit von Gesetz und Einzelfall in jeder Hinsicht. Intersubjektivität besteht dann nicht aus der universell gleichartigen Formalisierung von Theoriesprache und Messoperationen, um Randbedingungen gleichartig ausschließen zu können, sondern aus dem Gegenteil: Die Umstände sind besondere Entwicklungsbedingungen einzelner Entfaltungsversuche der Allgemeingültigkeit von Individuen.

Man muss gerade den Zusammenhang zwischen individuellem Streben, allgemeinen Wertmaßstäben und allen Lebensumständen berücksichtigen und „verstehen“, um Art und Grade der Objektivität (Vollkommenheit) im Einzelfall beurteilen zu können. Die Beurteilung besteht nicht aus einer Subsumtionsentscheidung, sondern aus einer Würdigung durch verständige Reflexion. Deren Intersubjektivität wird in hermeneutischen Interpretationen des Sinnzusammenhangs eines Ganzen – nämlich der Einheit der Maßstäbe, der Umstände und der individuellen Ausdruckskraft – hergestellt. In einer der wesentlichen Bewegungen gegen den Szientismus im weitesten Sinne, der historistischen Lebensphilosophie, gilt diese Einheit des Sinn Ganzen als historisch.³ Denn Vollkommenheit ist ein Entwicklungsprinzip – außer für Gott; der Sinn des weltlichen Ganzen entfaltet sich in der Zeit. Deshalb und *dagegen* hat Popper das Buch „Das Elend des Historizismus“ geschrieben (Popper 1965). In diesem Buch hat er dem Holismus den Garaus zu machen versucht. Daneben sind in der Philosophy of Science Texte entstanden, die das Ganze als Summe seiner Teile und nicht mehr erweisen sollten (Nagel 1965, vgl. auch Schlick 1965) oder das hermeneutische Verstehen auf das formale Subsumtionsprinzip reduzierten (Abel 1964).

Hier geht es nun nicht darum zu entscheiden, wer Recht hat in diesem Kampf der Weltbilder, sondern darum: All das hat man am Hals, wenn man Natur als Landschaft mit ästhetischer Erfahrung im Sinn sowie unter Verweis auf ihren Sinngehalt als ein regionales, historisches Ganzes schützen will statt durch Reduktion dieser Aspekte auf die ökologische Funktion von Artenvielfalt oder die Erholungsfunktion von Bildelementen. Man ist nicht nur in der Pflicht zu beweisen, dass die Lösungsmöglichkeiten der Erfahrungswissenschaften für bestimmte legitime Problemstellungen des Naturschutzes äußerst beschränkt sind, sondern vor allem, dass die alternativen Zugänge zum Objekt operational umsetzbar und politisch legitimierbar sind. Das kann nicht in irgendeinem zivilisationskritischen Lamento über den Verlust ästhetischer und subjektiver Maßstäbe in der Naturschutzpolitik oder in unrealistischen ethischen Weltentwürfen und Beschwörungsformeln bestehen. Stattdessen müssen der gute Sinn und die politische Unausweichlichkeit der Versachlichung von Entscheidungen in demokratischen

³ Die andere Möglichkeit einer Einheit von Sinn besteht in der Deutungs- und Handlungspraxis der so genannten Lebenswelt. Darauf baut die phänomenologische Tradition in der Philosophie und Soziologie auf. Auch sie befeigen sich als Gegenpol zur experimentellen Erfahrungswissenschaft.

Systemen deutlich und stark gemacht werden, damit der Widerspruch, den es dauerhaft auszuhalten und zugleich fallweise auszuschalten gilt, transparent wird.

Mit dieser ausführlichen Abhandlung scheinbar abseits unseres Themas soll also gezeigt werden, womit es die Position zu tun hat, die den Szientismus kritisiert und – aus durchaus verständlichen und sympathischen Gründen – die Forderung aufstellt, dass in der Naturschutzpolitik auch andere als wissenschaftliche Begründungen für die Schutzwürdigkeit von Objekten zugelassen werden sollten; so z. B. der Hinweis auf die Schönheit von Landschaften. Es sollte verdeutlicht werden, dass das nicht einfach frei gewählt werden kann. Denn es handelt sich bei dem, was kritisiert wird, um mehr als nur um einen „Trend“, der sich durchgesetzt hat. Es wurde versucht zu zeigen, dass es sich bei den Prinzipien der Übereinstimmung zwischen politischem System und Erfahrungswissenschaft um Grundstrukturen der modernen Zivilisation handelt. Das ist gewissermaßen die Grundform unserer jetzigen Welt. Deshalb muss man sie noch lange nicht lieben, aber wenn man sie in ihrer Geltung einschränken will, muss man mit einigem Widerstand rechnen, der sich vornehmlich in Unverständnis und Ironie ausdrückt – eine der unangenehmsten Formen des Widerstands. Zudem begibt man sich in das Fahrwasser antidemokratischer Resentiments. Das muss im Auge behalten werden.

Das Ziel des Projekts ist eine realistische Bestandsaufnahme der Bedingungen, unter denen Landschaftsschutz als kulturpolitische Praxis vertreten werden kann. Dazu muss berücksichtigt werden, dass das Anliegen, Schönheit und Eigenart in irgendeiner Weise sachlich als Naturtatbestände zu standardisieren sowohl einerseits politisch angemessen und zwingend als auch andererseits methodisch ausgeschlossen ist. Die Geschichte und Folgen dieses Dilemmas werden Thema der ersten Tagung sein.

In der zweiten Tagung soll diejenige Praxis untersucht werden, die keines der genannten Probleme hat. Das ist die Landschaftsarchitektur. Sie kann den Widerspruch zwischen Versachlichung und sinnhaftem Objekt umgehen, indem sie gar keinen Anspruch auf intersubjektive Methoden entwickelt. Ihre Praxis ist auf individuelle (Ent-)Äußerung bedacht. Dennoch gibt es Verfahren und Institutionen politischer Legitimation. Das ist möglich, weil die Handlungsweise nicht diskursiv und gutachterlich ist, sondern eigenwillig und entwerfend.

Literatur

- ABEL, TH. (1964): The Operation called *verstehen*. In: ALBERT, H. [Hrsg.]: Theorie und Realität. Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften. Tübingen, S. 177-188.
- EISEL, U. (2003): Tabu Leitkultur. Natur und Landschaft, Jg. 78, H. 9/10 (Themenheft „Heimat – ein Tabu im Naturschutz?“), S. 409-417.
- EISEL, U. (2004): Politische Schubladen als theoretische Heuristik. Methodische Aspekte politischer Bedeutungsverschiebungen in Naturbildern. In: FISCHER, L. [Hrsg.]: Projektionsfläche Natur. Zum Zusammenhang von Naturbildern und gesellschaftlichen Verhältnissen. Hamburg, S. 29-43.
- EISEL, U. (2004a): Naturbilder sind keine Bilder aus der Natur. Orientierungsfragen an der Nahtstelle zwischen subjektivem und objektivem Sinn. Gaia, Jg. 13, H. 2, S. 92-98.
- EISEL, U. (2005): Vielfalt im Naturschutz – ideengeschichtliche Wurzeln eines Begriffs. In: PIECHOCKI, R., WIERSBINSKI, N. [Hrsg.]: Biodiversität – Paradigmenwechsel im Naturschutz? Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz. (im Druck)
- KÖTZLE, M. (1999): Eigenart durch Eigentum. Die Transformation des christlichen Ideals der Individualität in die liberalistische Idee von Eigentum. Beiträge zur Kulturgeschichte der Natur, Bd. 10, Berlin.
- NAGEL, E. (1965): Über die Aussage ‚Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile‘. In: TOPITSCH, E. [Hrsg.]: Logik der Sozialwissenschaften. Köln, Berlin, S. 225-235.

- SCHLICK, M. (1965): Über den Begriff der Ganzheit. In: TOPITSCH, E. [Hrsg.]: Logik der Sozialwissenschaften. Köln, Berlin, S. 213-223.
- POPPER, K. R. (1972): Naturgesetze und theoretische Systeme. In: ALBERT, H. [Hrsg.]: Theorie und Realität. Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften. Tübingen, S. 43-58.
- POPPER, K. R. (1965): Das Elend des Historizismus. Tübingen.
- WELLMER, A. (1967): Methodologie als Erkenntnistheorie. Zur Wissenschaftslehre Karl R. Poppers. Frankfurt am Main.

Teil II

Stefan Körner

Gesunde Erholung in gesunder Landschaft: die Entwicklung der Landespflege zu einer versachlichten, legislativ geregelten Planungsdisziplin¹

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen dargestellt, innerhalb derer in der Landschaftsplanung die Landschaftsbildanalyse entwickelt, gleichzeitig aber landschaftsästhetische Interessen als Fundament einer Kulturaufgabe aus dem übrigen Aufgabenverständnis verdrängt wurden. Dazu soll dargestellt werden, in welcher Weise sich die Landschaftsplanung aus der Landschaftsgestaltung des Nationalsozialismus entwickelt und den demokratischen Bedingungen der BRD angepasst hat. In diesem Rahmen spielte die Erholungsplanung, die kulturelle Anliegen des Landschaftsschutzes mit einem modernen Nutzen verband, eine besondere Rolle.

Bei dieser Darstellung wird von der nationalsozialistischen Landschaftsgestaltung als umfassenden und aktiv gestaltenden Heimatschutz ausgegangen. Die Landschaftsgestaltung kombinierte Aspekte künstlerisch-intuitiver Einfühlung in die landschaftliche Eigenart mit Aspekten ressourcenschützender Landnutzung, wie Wind- und Bodenschutz. Sie wurde von Mäding (1942) in das Konzept der Landespflege als Teil staatlicher Daseinsvorsorge überführt. Dieses Konzept bot nach dem Zweiten Weltkrieg den Ansatzpunkt für die Entwicklung der modernen Landschaftsplanung als ökologische Planung.

Die Landschaftsgestaltung als aktiver Heimatschutz hatte sich im Dritten Reich in die nationalsozialistische Politik eingeordnet. Ausdruck dessen war der propagandistisch wichtige Reichsautobahnbau und die Gestaltung der eroberten Ostgebiete als Ausdruck einer technologisch modernen aber doch die Eigenart und natürliche Produktivität der Landschaft achtenden Gestaltung. Diese Einfühlung in die Natur und die daraus resultierende Gestaltungsfähigkeit galt als Ausdruck des überlegenen deutschen Rasse, die sich ihre Heimatlandschaften einzuordnen verstand und dafür auch im Kampf um ‚Lebensraum‘ andere Völker verdrängte.

Nach dem Krieg konnte es nicht mehr das Ziel sein, mittels Landschaftsgestaltung die Neubildung des deutschen Volkstums zu betreiben. Das Programm einer einfühlsamen und damit langfristig effektiven Landnutzung sollte aber weiterhin aufrecht erhalten werden. Das betraf nicht nur das Verhältnis zur Landwirtschaft, sondern auch zur Industrie, die durch ihre Einbindung in die Landschaft insofern ‚kultiviert‘ werden sollte, als der Raubbau an den natürlichen Ressourcen beendet und eine Einheit von Natur und Kultur gestiftet werden sollte. Da die Grundlagen dieser Einheit nicht mehr aus dem Heimatschutz und der mittlerweile verfemten ‚Blut und Boden‘-Ideologie abgeleitet werden konnte, musste der Nachweis, dass eine schonende Naturnutzung die langfristig effektivere ist, nun auf eine andere sachliche Basis gegründet werden. Mit der Diskreditierung des völkischen Kontextes ging zwar zunächst eine Stärkung des konservativen zivilisationskritischen Anteils der Landespflege einher, denn mit

¹ Die folgenden Ausführungen stellen eine stark gekürzte und in Einzelheiten überarbeitete Fassung der in Körner (2001, 77 ff.) beschriebenen Verwissenschaftlichung der Landespflege dar.

diesem Programm sollte nicht nur die weitere Zerstörung der Landschaft beendet werden, sondern auch der gesellschaftlichen Entwicklung wieder ein ‚rechtes‘ Maß vorgegeben werden. In den 1950er und 1960er Jahren war daher zunächst eine Mischung aus sprachlich verschleierte Resten der völkischen Ideologie und der Versuch vorherrschend, die Landespflege an die demokratischen Bedingungen anzupassen. In dieser Zeit herrschte ein gewisser Begriffswirrwarr bei der Bezeichnung des Fachs vor. Hier wird den Zeitraum der 1950er und 1960er Jahre betreffend von Landespflege gesprochen. Ab dem Umbruch zu den 1970er Jahren wird dann die Bezeichnung Landschaftsplanung verwendet.

Mit dem Umbruch zu den 1970er Jahren wird zum einen die konservative Zivilisationskritik endgültig aus der offiziellen Programmatik getilgt, indem durch die Einführung der Nutzwertanalyse eine konsequente Zweck-Mittel-Rationalität durchgesetzt werden sollte. Aus der Landespflege Buchwaldscher Prägung entwickelte sich die spätere Landschaftsplanung als ökologische Planung. Zum anderen wurde eine konsequente weltanschauliche Alternative zum völkischen Rassismus und zur konservativen Zivilisationskritik auf der polit-ökonomischen Basis der Entfremdungstheorie des Marxismus formuliert. In diesem Rahmen wurde von Nohl ein emanzipatorischer Kulturbegriff entwickelt, der gegenüber der zweckrationalen, instrumentellen Vorgehensweise auf der gesellschaftlichen Prägung des Landschaftserlebens besteht (siehe unten).

In der Übergangsphase bis 1970 erfuhr das schon im Nationalsozialismus entworfene Konzept, Landschaften für die Erholung zu schützen, eine deutliche Aufwertung, weil man sich zum einen versprach, in der Erholung die Einstellung der Leute zu Natur und Landschaft verändern zu können. Zum anderen war hier ein direkter Nutzen des Landschaftserlebens für die Industriegesellschaft nachweisbar.

Durch die weitere Verwissenschaftlichung der Landespflege wurden auf der anderen Seite Fachinhalte verdrängt, welche sich gerade auf die *kulturelle, heimatliche Bedeutung der Landschaft* bezogen. Diese Bedeutung der Landschaft stand für die gestaltende Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur, bei der in Anpassung an die Natur diese nach menschlichen Zwecken zu formen war. Landschaft versinnbildlichte durch ihre heimatliche, im Nationalsozialismus als deutsch interpretierte Eigenart und harmonische Gestalt eine gelungene geschichtliche Entwicklung. Diese kulturelle Bedeutung von Landschaft wurde verdrängt, weil die im Rahmen der ehemaligen Landschaftsgestaltung erforderliche ‚Einfühlung‘ in ihren Charakter sowie dessen Weiterentwicklung als irrational abqualifiziert wurde.

Im Zuge der Auseinandersetzung um das neue Flurbereinigungsgesetz in der BRD von 1953 wurde die Landespflege zum Begriff für eine im Grundsatz zunehmend zweckrationale, d. h. wirtschaftlich begründete und um politische Vermittelbarkeit ihrer Fachinhalte bemühte Planungsdisziplin (Runge 1998, 50 ff.), die sich um 1970 endgültig als moderne Landschaftsplanung etablierte. Sie versuchte daher, sich von dem ästhetischen und sinnbezogenen Gehalt des Begriffs Landschaft zu trennen, um nicht im Kampf gegen die Zerstörung der Landschaft in den Ruch idealistischer Träumerei zu geraten: „Offenbar werden aber die neuerdings von Fachwissenschaftlern und von praktisch tätigen Landschaftsgestaltern vorgetragenen Einsprüche von den zuständigen Behörden weiterhin den früheren Anklagen wirtschaftsfremder Naturschutzideologen gleichgesetzt und alter Übung nach weiterhin außer acht gelassen“ (Müller 1949, 18; vgl. auch Mäding 1951, 4). Mäding plädiert daher dafür, den Begriff ‚Landschaftspflege‘ zu vermeiden und von ‚Landespflege‘ im Sinne einer *landeswirtschaftlichen Planungsdisziplin* zu sprechen (vgl. Mäding 1951, 4 f.). Dies führt ihn zu einem ökologischen Aufgabenverständnis, aus dem der kulturelle Bedeutungsgehalt von Landschaft verschwunden ist: „Der Gegenstand der landespflegerischen Bemühungen ist nicht das Landschaftsbild, sondern das näher bezeichnete standörtliche Wirkungsgefüge von Biosphäre, Atmosphäre, Wasser und Boden“ (Mäding zit. n. Runge 1998, 55).

Damit wird die Einheit der Landschaft als das Bild einer Gegend zunächst zugunsten der Vorstellung eines ökologischen Wirkungsgefüges von Naturkräften und menschlicher Kulturent-

wicklung, d. h. zugunsten einer ‚materielleren‘, politisch besser vertretbaren Orientierung der Landespflege aufgegeben. Das entspricht der Entwicklung im Nachbargebiet Geographie, wo ebenfalls der bildhafte Aspekt der Landschaft zunehmend weniger thematisiert wurde. Stattdessen verstärkte sich der Anwendungsbezug des Faches als Planungsdisziplin (neben der Lehrerausbildung) in Verbindung mit der Definition von Landschaft als einem materiellen ‚Beziehungsgefüge‘. Was aus heutiger Perspektive wie eine alleine dem ökologischen Objekt Landschaft geschuldete, nüchternere Definitionsebene erscheint und als solche auch vertreten wird, ergibt sich somit aus einem taktischen, berufspolitischen Rückzug vom ästhetisch ‚belasteten‘ Begriff der Landschaft. *Da aber der nach wie vor gegebene ästhetische Gehalt des Begriffs Landschaft zu einer rein ‚materiellen‘ Auslegung dieses Begriffs nicht passt, entsteht die nie abreißende Auseinandersetzung über das Fach Landschaftsplanung und die neuerdings geführte Diskussion über die kulturelle Begründung des Naturschutzes.*

Diese Tendenz zur Verobjektivierung der landespflegerischen Fachinhalte wurde natürlich durch die zunehmende industrielle Verschmutzung der Natur unterstützt, denn dies führte zu einer Verschiebung der Problemwahrnehmung in diesem Bereich. Das zeigte sich „Ende der fünfziger Jahre, (als) synthetische Waschmittel, die sogenannten ‚Detergentien‘, die Binnengewässer Deutschlands mit schmutzigen Schaumbergen überhäuften. Weniger die Sorge um das Landschaftsbild (für die gesellschaftliche Akzeptanz von mehr Landschafts- und Naturschutz; S. K.) als die Sorge um die Gesundheit der Bevölkerung schaffte Abhilfe. Die Kanzerogenität von Detergentien in Verbindung mit anderen, ebenfalls in Trinkwasserbrunnen vorfindbaren Chemikalien, stand bald fest“ (Runge 1998, 77). Die neuartige Qualität und Quantität der Bedrohung der Landschaft verstärkte auch für den institutionalisierten Naturschutz den Zwang, sich mit Planung zu befassen, da eine ausschließlich konservierende, Schönheit und Eigenart bewahrende, ästhetische Ausrichtung seiner Arbeit keine Antworten mehr auf diese Entwicklung bereitstellen konnte (ebenda, 80 ff.).

Ausdruck der neuartigen Krisenwahrnehmung in der Landespflege waren nach Runge u. a. der Naturschutztag 1957, die Veranstaltung ‚Die große Landzerstörung‘ durch den Deutschen Werkbund und die Formulierung der Grünen Charta von der Mainau 1961. „Die ungewollten Auswirkungen der drastisch angestiegenen industriellen Produktion wurden nicht mehr nur als eine partielle, sondern erstmalig als eine existentielle gesellschaftliche Bedrohung angesehen, als eine Bedrohung, die über das Maß der ‚Naturverschandelung‘ im Sinne einer ästhetischen Frage hinausgewachsen war. Emissionsfragen waren bis zu dieser Zeit meist rein medien-spezifisch thematisiert worden. Nun wurde damit begonnen, die Umweltsituation als ein den Rahmen fachlicher Grenzen sprengendes Thema anzusehen. Im Zuge dieser Entwicklung und in dem Glauben, daß bessere Planung abhelfen könne, verstärkten sich die Erwartungen an eine räumliche Gesamtplanung. Insbesondere die sich entwickelnde ‚Landschaftsplanung‘ wurde zum Hoffnungsträger im Umweltdilemma“ (ebenda, 80).

Dass aber bei aller Neuartigkeit der Bedrohung weiterhin das ästhetische Ideal der harmonischen Landschaft als Maßstab einer sinnvollen Entwicklung dient, zeigt sich anhand von Rossow, dem Initiator der Veranstaltung ‚Die große Landzerstörung‘. Er beklagt die Vernichtung des Landes im Sinne eines ökologischen Zusammenhanges von Boden, Wasser, Pflanze und den ihnen innewohnenden biologischen Kräften durch die Stadt als Ort der technisch-industriellen Entwicklung. Bei dieser Kritik an der Zerstörung der Lebensgrundlagen des Landes werden jedoch trotz der neuen Problemsicht überwiegend ästhetische Kriterien angelegt: „Die bereits als passiv bezeichnete Rolle des Landes in dieser Auseinandersetzung ist dies in vielfachem Sinn, nicht nur als Rohstoff- und Flächenlieferant, sondern auch im Sinne der Unterlegenheit in der wirtschaftlichen Produktionskraft je qm Flächeneinheit. Das Ergebnis ist Unordnung und Disharmonie, ständig anwachsend im Verhältnis Land-Stadt und Land-Mensch“ (Rossow 1961, 2).

Rossow übt hier die übliche ästhetisch motivierte, konservative Zivilisationskritik angesichts des industriellen Umganges mit dem Land und verbindet dies mit der ebenfalls aus der völk-

schen und der nationalsozialistischen Ideologie bekannten Forderung nach einer neuen, sinnvollen (zweckmäßigen und schönen) Landschaftsgestaltung: „Ganze Provinzen aber verwandeln sich in einem rasenden Tempo in eine Kultursteppe. Hier ist nichts mehr in Ordnung, weder das Land noch die Stadt, noch die Menschen. Die Bezeichnung Zivilisationssteppe wäre wohl der bessere Ausdruck. Kultur ist immerhin ein Wort positiven Inhalts, es entstammt dem Bereich des Landes, wird angewandt auf den geistigen und künstlerischen Lebensausdruck eines Volkes ebenso wie auf die Bearbeitung des Bodens als Landeskultur. Die Zivilisationssteppe als Umwelt kann nicht hingenommen werden, wollte man nicht den Niedergang des kulturellen Niveaus damit manifestieren. Es besteht also die Aufgabe, eine Kulturlandschaft im neuen Sinn zu formen“ (ebenda, 2).

Der Begriff ‚Land‘ bezieht sich zwar zunächst auf die natürlichen Lebensgrundlagen, bedeutet hier aber letztlich doch noch mehr, denn er steht zugleich für die Idee der Landschaft als Sinnträger. Damit geht es nicht nur um die ‚räuberische‘ Ausbeutung der Ressourcen des Landes durch die Industrie, sondern mehr noch um die Zerstörung des Symbols Landschaft als Ausdruck ‚wahrer‘, gediegener Kultur. Diese Kritik wird jedoch bei Rossow nicht wie im Nationalsozialismus mit völkisch-rassistischen Untertönen belegt. Insofern wird auch bezeichnenderweise von ‚Land‘ und nicht von ‚Lebensraum‘ gesprochen, ein Begriff, der bei der Rezeption der ‚Blut und Boden‘-Ideologie im landespflegerischen Ideologierüst verankert worden war.

Diese Akzentverschiebung bedeutet bei allem Bemühen um Rationalität jedoch *nicht*, dass die Landespflege dieses Problem schon frühzeitig als ‚Umweltkrise‘ im Sinne des Umweltprogramms der Bundesregierung von 1971 betrachtet hätte, denn der Begriff ‚Umwelt‘ impliziert eine umfassende, systemare Problemwahrnehmung, die im Umweltprogramm in eine wissenschaftliche Programmatik umformuliert werden sollte. Allerdings ist das hier beschriebene Krisenbewusstsein sicherlich zum Vorfeld der Formulierung des ‚political issue‘ ‚Umwelt‘ als eines Problembereichs, der in der öffentlichen Meinung und im Bereich politisch artikulierter Interessen behandelt wird, zu zählen (Eckebrecht 1991, 409).

Trotz der neuartigen Qualität der Umweltprobleme bleibt Landschaft hintergründig weiterhin Symbol einer sinnhaften, qualitätsvollen Kulturentwicklung. Dieses Symbol muss jetzt aber materiell, d. h. im Hinblick auf Ressourcenverbrauch ausgedeutet werden. Das wird über den Begriff der *Gesundheit* ermöglicht, der es erlaubt, die ästhetische Idee der Landschaft als System natürlicher Funktionszusammenhänge mit gesellschaftlichem Nutzen umzudeuten. Das harmonische, organische Funktionieren der Einzelbestandteile des ‚Landschaftskörpers‘ und die positive Wirkung dieser Lebensgrundlage auf jeden Menschen wird dann zum Maßstab humaner Lebensverhältnisse. ‚Gesundheit‘ als Wert trägt nun den Sinn des kulturellen Ganzen. In diesem Kontext gewinnt die Ökologie ihre zentrale Bedeutung für die Landespflege und spätere Landschaftsplanung.

Die Hinwendung zu dem materiellen Wert der ‚Gesundheit‘ ermöglichte es gegenüber einer landschaftsarchitektonisch-gestalterischen, d. h. nicht nur funktionalen, sondern auch künstlerischen Herangehensweise scheinbar, ganzheitlichen Sinn in der Industriegesellschaft auf rationale, wissenschaftliche Weise im Kampf um mehr Natur- und Landschaftsschutz zur Bewahrung umfassender geistiger und körperlicher Verhältnisse politisch durchzusetzen. Dieser Wert bringt zugleich die Umorientierung der Landespflege zu einer ‚ökologisch‘ ausgerichteten Planungsdisziplin zum Ausdruck. ‚Gesundheit‘ tritt damit vordergründig an die Stelle von ‚Eigenart‘ als zentralen Wert der bisherigen Landschaftsgestaltung und wird zum Maßstab eines Lebens, das um seine ökologische Abhängigkeit von der Natur weiß. Politisch kann dann für gesunde Lebensverhältnisse im Sinne von sauberer Luft, Wasser und dergleichen eingetreten werden. Zugleich wird aber als eigentliches Ziel versucht, Landschaft als anti-industrielles und anti-urbanes Symbol ‚gesunder‘ – d. h. in gesellschaftliche Ganzheiten und in die Landschaft eingebundener und damit im allgemeinsten Sinne sinnvoller – Lebensverhältnisse im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern.

Die Ambivalenz dieser Auffassung und die Rolle der Erholungsplanung in diesem Kontext lässt sich anhand der Position Buchwalds darstellen, der die Versachlichung der Landespflege maßgeblich prägte und eine vorausschauende, mit Politik und Verwaltung kooperierende Planung forderte. Die prägende Rolle Buchwalds für die Landespflege lässt es gerechtfertigt erscheinen, seine inhaltliche Position in der Folge näher zu beleuchten. Die Erholungsplanung wird von ihm als Instrument einer kulturellen Wende in der technischen Zivilisation konzipiert, die die sinnbehaftete Schönheit der Landschaft einem realen Zweck für die Industriegesellschaft zuordnet, eben der Erholung. Auf dieser Basis wurde die erste Landschaftsbildanalyse zur Feststellung des Erholungswerts der Landschaft entwickelt.

Der zivilisationskritikische Ausgangspunkt der Erholungsplanung

Die Steuerung der menschlichen Erholung wird nach Buchwald notwendig, weil mit dem Fortschreiten der modernen Zivilisation im weitesten Sinne negative Einflüsse auf die Menschen wirkten. So habe das 20. Jahrhundert für das deutsche Volk zwei wesentliche Belastungen mit sich gebracht: zum einen den Sinnverlust, verursacht durch zwei verlorene Weltkriege und durch Wirtschaftskrisen, die zum Zusammenbruch „vieler äußeren und inneren Halt gebender Ordnungen und Vorstellungswelten“ geführt hätten und „die Widerstands- und Lebenskraft der betroffenen Generationen“ geschwächt habe (Buchwald 1956, 57; Hervorhebung S. K.). Zum anderen seien zu diesen, alte Sinnzusammenhänge zerstörenden politischen Belastungen des deutschen Volkes noch solche hinzuzurechnen, die auf „die Einflüsse der modernen Industrie- und Großstadtentwicklung mit ihrer Loslösung des Menschen vom natürlichen Leben und Lebensrhythmus, die ihn allein schon auf Lebensdauer latent erholungsbedürftig machen“ (ebenda, 57), zurückzuführen seien. Dies habe, in Verbindung mit der Hetze des modernen Lebens, zu einer starken Zunahme nervös bedingter Krankheiten geführt, die sich mit dem Begriff „Managerkrankheit“ zusammenfassen ließen. Die Folge sei, dass ein Missverhältnis aus arbeitsfähiger und leistungsunfähiger Bevölkerung entstanden sei, weil der Anteil der Kranken übermäßig gestiegen sei. Diese Entwicklung belaste damit in erheblichem Maße die Rentenversicherung und das Volkseinkommen (ebenda, 57 f.). Weitere Belastungen seien der Verlust an Einbindung in natürliche Lebensrhythmen, wie in den Tag-Nacht-Rhythmus oder in den Wechsel der Jahreszeiten, der Verlust der rauen und abhärtenden Witterungseinflüsse, Lärm sowie das Ausfiltern des Sonnenlichts durch die Staub- und Dunstschicht über den Großstädten. Zu dieser Lebensumwelt, die zunehmend durch künstliche Reize dominiert werde, trete noch eine „zerstörende, seelische Atmosphäre“, die durch eine mangelnde positive Einstellung der Menschen zur mechanisierten Arbeit entstehe, hinzu. Sie sei noch durch keine „soziale Betriebsgestaltung“ behoben worden. Weiter spiele „die Vereinsamung des modernen Menschen inmitten der Großstadtmasse, das Fehlen natürlicher Kontakte und organischer Gemeinschaftsbindungen sowie helfender Ordnungen in Familie, Nachbarschaft und Gemeinde, der Mangel jedes Gefühls der Geborgenheit“ sowie ungesunde Ernährung und der Konsum diverser Anregungs- und Reizgifte eine Rolle (ebenda, 58).

Diese Problembeschreibung klingt vernünftig. In der Folge baut Buchwald dann aber eine in Bezug auf das gesellschaftliche Leben biologistische Position auf: Er übt einerseits eine klassisch konservative Zivilisationskritik, andererseits stellt er den Menschen vorrangig als *biologisches Wesen* dar, das aufgrund seiner vielseitigen Belastung krank ist. Diese Krankheit ist nach Buchwald nur durch ein naturnäheres Leben wieder zu heilen. Die Entfremdung von Geborgenheit vermittelnden sozialen Ordnungen soll nicht innergesellschaftlich begegnet werden, sondern es werden in der außergesellschaftlichen Sphäre, der Natur, Richtlinien für ein besseres Leben gesucht. Die Güte des Lebens wird hier nach ästhetischen Harmonieprinzipien bestimmt, die der Landschaft zugeschrieben aber paradoxerweise ‚materiell‘ im Sinne körperlicher Gesundheit verstanden werden. Dabei wird die moderne Gesellschaft als ausschließlich technisch bestimmte angesehen, der der Mensch in seiner Eigenschaft als Naturwesen nicht angepasst sei. Die technisch produzierten Belastungen des menschlichen Or-

ganismus werden im Zuge dessen mit der Form des modernen Lebens, seiner Hast und dem allgemeinen Sinnverlust zu einem Szenario verbunden, für das allein der ‚unnatürlichen‘ städtisch-technischen Zivilisation die Schuld zugeschrieben wird. So heißt es dann: „Der Mensch unserer Zeit, insbesondere der Mensch unserer Städte, ist in eine technische Umwelt gestellt, die Anforderungen an seinen Organismus stellt, denen dieser nicht gewachsen ist“ (ebenda, 59).

Gesellschaftlichen Mechanismen zur Erzielung einer angemesseneren Lebensqualität wird – im Gegensatz zu der später entstehenden sozialwissenschaftlich orientierten Freiraumplanung – nicht vertraut, denn diese werden ja gerade für die herrschenden Zustände verantwortlich gemacht. Diese Zustände seien dabei so gravierend, dass beispielsweise auch keine soziale Betriebsgestaltung mehr helfe (ebenda, 58). Stattdessen werden übergeordnete Werte gesucht und in Natur und Landschaft lokalisiert. Sie sollen den Menschen bei einer Umkehr anleiten und helfen, die Gesellschaft zu ‚kurieren‘. Der Mensch lebt damit nach Buchwald „gegen das Leben“ (ebenda, 60) und unter der ständigen Missachtung „der Ordnungsprinzipien des Lebens“ (ebenda, 60). Diese Missachtung werde mit der Krankheit der Gesellschaft ‚bestraft‘ (ebenda, 56 ff.). Folgerichtig wäre dem nur zu entgehen, wenn zu den alten, ‚natürlichen‘ Werten und Lebensformen zurückgekehrt würde.

Die sozialwissenschaftlich orientierte Freiraumplanung hingegen wird zwei Jahrzehnte später auf die Beeinflussung des demokratischen Willensbildungsprozesses setzen und die Emanzipation des Individuums als Voraussetzung für die Veränderung der Gesellschaft sehen. Aus diesem Ansatz, der einen zur konservativen Zivilisationskritik alternativen Kulturbegriff erfordert, leitet sich dann der Nohlsche Ansatz im Umgang mit den ästhetischen Aspekten des Landschaftserlebens ab.

Die Erholungsplanung als Instrument einer kulturellen Wende

Die Rückkehr zu den alten Werten und Ordnungen ist also durch den Entwicklungsstand der Industriegesellschaft verbaut: „Nun können wir diese von uns selbst geschaffene technische Welt nicht einfach verneinen, sondern nur langsam in Anpassung an die Forderung des Menschen in gesundem Sinne umwandeln und in eine dienende Rolle zurückversetzen“ (ebenda, 60). Buchwald argumentiert bei aller Zivilisationskritik aber ‚sozialtechnisch‘: „Zugleich muß der dieser heutigen technischen Welt ausgelieferte Mensch die Möglichkeit erhalten, wieder *Gesundheit aufzutanken*. Wir müssen also die *Erholung* unserer Menschen so gestalten, daß gerade die oben dargestellten bedrohlichen Mängel wenigstens zeitweise ausgeschaltet sind, das heißt, den Menschen wenigstens in seiner Freizeit mit einer Umwelt in Berührung bringen, die die nötigen Heilwirkungen ausstrahlt. Wenn aber die Labilität des Menschen und damit sein Erholungsbedarf mit der Entfernung von einem naturnahen, seinem Organismus entsprechenden Leben zugenommen hat, so muß das *Wesen zeitgemäßer Erholung in einem Wiederhinführen zu einer natürlichen Lebensweise bestehen*“ (ebenda, 60).

Zur Sphäre der Produktion äußert sich Buchwald auf den ersten Blick nicht. Stattdessen zieht er sich zunächst in einer eher resignativen, aber auch realistischen Haltung auf den Bereich der Reproduktion zurück, wo sich die Menschen vom und für den Arbeitsprozess wieder regenerieren sollen. Insofern liegt es für Buchwald nahe, die Erhaltung schöner Landschaften mit ihrer Bedeutung für die Erholung zu begründen. Zugleich kann aber in der Erholungsplanung ein Potenzial zur Veränderung gesellschaftlicher Wirklichkeit gesehen werden, das darin besteht, dass man in diesem Rahmen versuchen kann, die Menschen einerseits mit den sinnlichen Qualitäten des Naturerlebens, auf die noch einzugehen sein wird, und den Sinngehalten dieses Erlebens andererseits, bekannt zu machen. Damit verbindet sich mit der Erholungsplanung die Hoffnung, die Menschen indirekt zu einem natürlichen Leben im Sinne der geforderten kulturellen Umkehr in Richtung einer besseren Zukunft zu bekehren. Nohl wird demgegenüber dieses Potential dahingehend ausdeuten, dass durch die Reproduktion die Möglichkeit besteht, ein emanzipiertes, schöpferisches Leben einzuüben.

Um diese Hoffnung erfüllen zu können, muss für Buchwald eine dem ‚entfremdeten‘ modernen Menschen adäquate und dennoch naturverbundene Erholungsform gefunden werden. Wesentlich ist demnach, dass der Mensch zwar zur Ruhe komme, diese Ruhe aber eine tätige ist, um von der Alltagshektik zur Entspannung überzuleiten. Das moderne „Erholungsrezept“ sei folgendes: „Gesundes, tätiges Leben in gesunder, naturnaher Umgebung“ (ebenda, 60). Dabei seien vier Dinge von Bedeutung, nämlich der Garten, das Gärtnern, die Erholungslandschaft und das Wandern (ebenda, 60).

Der Garten sei der Ort, an dem der gehetzte Großstadtmensch in der liebevollen Beschäftigung mit Erde und Pflanze den Alltag vergessen und zugleich körperlich tätig werden könne. Hier erfahre er das Gefühl gesunder, körperlicher Müdigkeit sowie der Freude und des Glücks, das sich bei jeder frei gewählten, sinnvollen Tätigkeit einstelle. Der Garten fungiert damit bei Buchwald als Gegenwelt, wo man hegen und pflegen, bestellen, pflanzen und ernten kann, also bei diesen Tätigkeiten das Walten der ‚Lebenskräfte‘ sinnlich erleben und ihre Früchte genießen kann. Hier könne man zur pflanzenhaften Ruhe und Stille zurückfinden, fernab aller inneren und äußeren Unruhe und von ‚oberflächlichen‘ Süchten nach Kino, Auto, Radio usw., um emotionale Bedürfnisse zu befriedigen, die in der Alltagswelt zu verkümmern drohten (ebenda, 61). Das Bedürfnis nach dem Garten wird als ein dem Menschen ‚wesensmäßiges‘ unterstellt, sodass die Arbeit im Garten das sei, „was wir suchen und brauchen und mit uns Menschen aller Schichten unseres Volkes“. Der Garten sei gewissermaßen eine Erholungslandschaft im Kleinen, der zugleich auch nicht nur zur Ergänzung der industriell-städtischen Lebensbedingungen diene, sondern diesen ein Modell des ‚richtigen‘ Lebens entgegenstelle (ebenda, 61).

In noch höherem Maße als bei der Gartenarbeit sei aber die „körperliche Ausarbeitung, die Bewährung in der Leistung einzeln und in der Gemeinschaft, die Hinführung zu Natur und Landschaft beim Wandern gegeben“ (ebenda, 61). „Wir freuen uns, wenn wir wandern. Freude aber ist einer der stärksten Helfer an unserer Gesundheit, wenn es richtiges, echtes Frohssein ist! (...) Das heißt aber ‚gesunden‘ von den vielen Schäden unseres so viel gerühmten Fortschrittes. Gesundwerden und Gesundsein sind nicht nur Aufgaben unseres Körperlichen, sondern sehr viel mehr noch unseres *Geistig-Seelischen*. Sie beherrschen selbst unsere körperlichen Organe in einem Ausmaße, von dem wir heute nur langsam eine Vorstellung bekommen. So vermag das Wandern zu Fuß - in Muße oder mit Anstrengung, im Sommer wie im Winter, bei Sonne und im Sturm, bei Lachen und Scherzen oder in höchster Verantwortung einer Seilkameradschaft, bei Sang und Tanz der Gemeinschaft oder in der Selbstbesinnung in einsamer Stille - uns die Natur und uns selbst erschließen“ (ebenda, 62; Hervorhebung S. K.). ‚Wahre‘ Erholung des Menschen bedeute seine Selbstfindung, durch die „vielleicht zu den Quellen einer inneren Ordnung des Lebens“ vorgestoßen werden könne. „Ohne diese Zeiten der Verinnerlichung und vielleicht auch Läuterung gewinnen wir nicht die seelische Widerstandskraft gegen die Beanspruchung des *Lebenskampfes*“ (ebenda, 62; Hervorhebung S. K.).

Damit zeigen sich bei Buchwald letzte Ausläufer der Ideologie des völkischen Kolonialbauern. Der Gärtner und der wandernde Tourist sind die städtischen Äquivalente des Bauern, denn beim Gärtnern erlernt man die Kultivierung der Natur und beim Wandern kann man die elementaren Kräfte der Natur erfahren und sich ihnen gegenüber bewähren. Man findet zu sich selbst, erholt sich also, und man lernt auch gerade durch die Auseinandersetzung die ‚wahre‘ Gemeinschaftlichkeit schätzen, in der jeder für den Anderen Verantwortung trägt.

Der Mensch soll sich vor der technischen Zivilisation, die ihn zu übermannen droht, auf seine Innerlichkeit zurückziehen und sich hier mittels des Naturerlebens seiner eigenen, subjektiven Produktivität gewiss werden: In deren Bewusstsein soll er sich von allen ‚falschen‘ Bedürfnissen, die die Warengesellschaft suggeriert, läutern und damit zu den ‚wahren‘ und ‚ewigen‘ Werten zurückfinden, indem er sich seine Verantwortung gegenüber der Natur vergegenwärtigt. Dieses Gefühl der Verantwortung gibt seinem Leben ein Maß und eine Richtung, was ihn

auch Gemeinschaftlichkeit neu erleben lässt. „Die Erholungswerte der Landschaft verdichten sich im irrationalen Erlebnis der Natur; sie sind vorzügliche Läuterungskräfte, ihnen kehrt sich ein in seinem Sinn verdunkeltes, in seiner Ganzheit zeretztes, an uralten Wertordnungen irregewordenes Daseinsschicksal zu - gerade seit es wach geworden ist in der Aufgabe, sich selber tatkräftig zu überwinden“ (Buchwald 1963, 34). Aus dieser Läuterung soll der Mensch dann die Stärke gewinnen, den ‚Lebenskampf‘ in der chaotischen Gesellschaft zu bestehen, d. h. durch Erholung leistungsfähig werden und sich in dem kapitalistisch geprägten Alltagsleben bewähren. In diesem Alltagsleben wurden zwar die alten Werte zerstört, aber weil es im sozialdarwinistischen Sinne als Kampf angesehen wird, kann es zugleich auch als ‚natürlich‘ und vorwärtsgerichtet gelten. Darum muss der Kapitalismus politisch nicht bekämpft werden, sondern es genügt, die Erholung der Menschen in der Landschaft zu organisieren, um ihre Kampfkraft durch produktive Selbstüberwindung und Selbstfindung zu stärken. „Damit verschiebt sich das Erholungsproblem für den modernen Menschen zunehmend auf die geistig-seelische Ebene, das *Körperliche* hat allerdings die Voraussetzung hierzu zu schaffen. Immer mehr sehen wir, wie der ganze Mensch vom modernen Industrie- und Großstadtleben in seiner Existenz betroffen ist und daher auch das Erholungsproblem total gelöst werden muß, indem als Ziel vor uns der harmonische, geistig-seelische und körperlich gesunde Mensch stehen muß“ (Buchwald 1956, 62; Hervorhebung S. K.). Der angemessene Ort hierfür sei „in der Stille einer schönen, naturnahen Landschaft“ gegeben (ebenda, 62).

Die Forderung nach Innerlichkeit und seelischer Tiefe, das Bedürfnis nach Natürlichkeit, Gesundheit und Gemeinschaft zeigt deutlich, dass Buchwald in den Rahmen konservativer Zivilisationskritik einzuordnen ist (vgl. zur konservativen Technikkritik Sieferle 1984, 155 ff). Er verzichtet darauf, emphatisch die Stiftung einer neuen Kultur mittels Landespflege zu proklamieren und bezieht eine eher verhaltene Position. Diese Haltung rührt wohl daher, dass nach der militärischen Niederlage Deutschlands nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die Überformung der Welt durch das Industriesystem, die Verstädterung, die damit einhergehende Zerstörung der ‚gewachsenen‘ Umwelt und im ganzen die ‚Gleichmacherei‘ demokratischer Massenkultur aufzuhalten ist. Es bietet sich daher als einzige Perspektive an, Landschaften als geschützte Refugien aus dieser Entwicklung herauszuhalten, um von ihrem seelischen Potential ausgehend doch noch eine kulturelle Wende in ferner Zukunft zu erreichen. Als gesellschaftliche Nische, in der konservatives oder nationalrevolutionäres sowie kulturkritisches Potential erhalten werden kann, bietet sich die Erholungsplanung an, durch die ein schlüssiges Argument für die Erhaltung von schönen Landschaften gegeben ist.

Die Erholungsplanung als Motor der Entwicklung der Landespflege

Erholungsplanung bedeutet dann zunächst, Landschaften vor ihrer weiteren Zersiedelung zu schützen. Denn der Landschaftsverbrauch verschärft sich nach Buchwald in Westdeutschland durch das Bevölkerungswachstum, die Integration der Flüchtlinge und durch den wirtschaftlichen Aufschwung (Buchwald 1956, 64). Da nunmehr ‚Volk ohne Raum‘ kein ernstzunehmendes politisches Programm mehr bezeichnen kann, plädiert Buchwald dafür, möglichst natürlich wirkende Landschaften als ‚Gegenwelten‘ zu schützen, die einen möglichst extensiven, bäuerlichen Einfluss aufweisen, wie die Schwäbische Alb mit ihren Schafweiden oder diverse Heidegebiete. Noch besser seien reine Wald- und Mooregebiete und alle Reste der Urnatur geeignet (ebenda, 65; 68). Es spielt aber weiter noch eine Rolle, dass der Erholungswert einer Landschaft etwas etwas damit zu tun hat, dass sie nicht nur naturnah, sondern auch ‚deutsch‘ erscheint: „Nicht vergessen sei das einzige erhaltengebliebene, geschlossene deutsche Volkstumsgebiet im Ausland: Südtirol, das mit seiner Verschmelzung südlichen und alpinen Landschaftscharakters und seinen prächtigen Menschen den, der einmal dort hinfand, immer wieder anziehen wird“ (ebenda, 65). Neben Naturnähe und Prägung durch das deutsche Volkstum benötigten ideale Erholungslandschaften vor allem aber „Wald und Wasser, reines Wasser zum Schwimmen und daran Lagern! Für uns Deutsche gehören diese beiden

Elemente wohl unabdingbar zum Wohlbefinden, zur Geborgenheit, zur Heimat. Die heilende Landschaft muß sie in reichem Maße enthalten. Wer sich heute an Wald und Wasser versündigt, versündigt sich nicht nur an der Volkswirtschaft, sondern vor allem an der Volksgesundheit und am Volksglück!“ (ebenda, 64). Die herausragende Bedeutung des Wassers für den Gefühlswert einer Landschaft verdeutlicht auch folgendes Zitat: „Was ist aber ein Tal ohne Wasser? - Eine Landschaft ohne Seele“ (ebenda, 66). Damit schimmert bei Buchwald auch hier noch eine völkische Prägung seiner Auffassungen durch, welche sich in der Unterstellung äußert, die Deutschen benötigten zu ihrer Erholung eine spezifische Landschaft, gleichzeitig wird mit dem Wasser ein arkadisches Landschaftselement genannt, das bei der Entwicklung der ersten Landschaftsbildanalyse eine Rolle spielen wird.

Um die Landschaft zu schützen, seien Landschaftsschutzgebiete zu etablieren (ebenda, 69). Neben diesen Landschaftsschutzgebieten, die als Erholungsgebiete vor allem in Stadtnähe einzurichten seien, sollten insbesondere Großlandschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden, in denen hauptsächlich Schutz vor Motorlärm und Benzingestank gewährt werden solle. In ihnen seien dann Zeltplätze, Bademöglichkeiten, Parkplätze und Gaststätten als Hauptanziehungspunkte zu errichten, um neben diesen „Rummelplätzen“, die als Ventile für den Massenandrang dienen sollten, weite Räume als Orte der Ruhe für den Stille und Einsamkeit Suchenden zu erhalten. Obwohl man insofern bei der Planung Kompromisse eingehen müsse, als nicht die ganze Landschaft vom Rummel ausgenommen werden könne, sei aber zunächst entscheidend, „den Menschen überhaupt erst einmal wieder aus den Städten hinaus und in die Natur zu bringen“, um somit die Möglichkeit zur ‚gesunden‘ Naturerfahrung zu schaffen (ebenda, 69 f.). Dieses, seinen Intentionen nach gegen die Industriegesellschaft gerichtete Programm hat nach Buchwald neben der Reproduktion der Arbeitskraft einen weiteren ökonomischen Nutzen, mit dem es sich legitimieren lässt: Da für Schutzgebiete gerade die Landschaften von Interesse seien, die für die Intensivlandwirtschaft wenig interessant seien und die in der Regel in strukturschwachen Gebieten lägen, wie z. B. der Schwäbischen Alb, könne durch ihren Ausbau als Erholungslandschaften auch eine wirtschaftliche Förderung einsetzen (ebenda, 65).

Planung sei, wenn sie Schutzgebiete einrichtet, auch erforderlich, um die Zerstörung der Landschaft durch Übernutzung seitens der Erholungssuchenden selbst zu verhindern, damit die ‚Tragfähigkeit‘ des Naturhaushaltes nicht überschritten werde. Daher sei die Erholungsnutzung durch das Aufstellen von Landschaftsplänen zu steuern (Buchwald 1961, 231 ff.; 1963, 36 f.). Weiter sei die Zersiedelung der Landschaft etwa durch Wochenendsiedlungen, die ja eigentlich die ‚gesunde‘ Gegenreaktion zur städtischen Lebensweise darstellen, zu verhindern, indem entsprechende Gebiete zur Konzentration dieser Siedlungen ausgewiesen werden und zugleich der Allgemeinheit die schönsten Landschaftsteile zugänglich bleiben. Auch hier klingt beim Versuch der Legitimation dieser Vorschläge wieder die Ideologie des besonderen (germanischen) Verhältnisses der Deutschen zur Landschaft an: „Widerspricht das (der Ausverkauf der Landschaft an Privatleute; S. K.) nicht der in uns allen noch schlummernden deutschrechtlichen Auffassung, daß das Land und der Boden Allgemeingut sind und auch die Besitzrechte am Boden dort ihre Grenze finden, wo sie gegen das Interesse der Allgemeinheit verstoßen?“ (Buchwald 1956, 67)

Man könnte dieses Zitat so verstehen, dass sich Buchwald hier auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums bezieht. Genauer betrachtet verhält es sich jedoch so, dass er immer wieder an ‚deutsche‘ Werte appelliert, wenn seine ästhetisch, sinnhaft und politisch motivierte Forderungen (Schutz schöner Landschaften als Versuch, kulturelle Werte zu verändern) letztlich nur indirekt mit menschlichen Nutzeninteressen verbunden werden können.

Da die ökologisch gesunde Landschaft gleichzeitig harmonisch und damit schön und erholungswirksam ist, plädiert Buchwald für eine stärkere Zusammenführung von Naturschutz mit Schwerpunkt auf dem Schutz der ökologischen Reproduktionsfähigkeit der Natur und der Landespflege als nutzungsorientierte Planung des gesellschaftlichen Umgangs mit Natur. An-

satzpunkte für eine ökologische und in die Planung integrierte Ausrichtung des Naturschutzes sieht er in dessen Tradition: „Aus der Abwehr entstanden, stand bei den Naturschutzbänden wie bei den staatlichen Naturschutzbehörden und -stellen der Schutz bedrohter Natur zunächst im Vordergrund. Diese Entwicklung der Naturschutzbewegung ist mit den Namen E. Rudorff, H. Conwentz, W. Schoenichen und H. Klose verbunden. Schon früh ist die soziale Bedeutung des Natur- und Landschaftsschutzes in einer verstädternden Gesellschaft erkannt und klar herausgestellt worden. (...) Diese Pioniergeneration der Naturschützer hat bereits zwei grundlegende Entwicklungen eingeleitet, die unsere heutige Arbeit bestimmen: die Heranziehung und Förderung der bioökologischen und ökologischen Forschung als entscheidende Grundlage des Naturschutzes und die Weiterentwicklung und Ergänzung des vorwiegend konservierenden Naturschutzes durch die aktiv gestaltende Landschaftspflege“ (Buchwald 1963, 38).

Die Integration des Naturschutzes in die Planung sieht Buchwald durch die schon im Nationalsozialismus entwickelte Konzeption der Landespflege begründet: „In ständiger Auseinandersetzung mit dem Gedankengut und den Bewegungen des zu Beginn dieses Jahrhunderts einsetzenden Heimatschutzes, der Denkmalpflege und des Naturschutzes entwickelt sich der Gedanke einer umfassenden Landespflege, wie ihn E. Mäding (1942) (unabhängig von Mielke) und H. F. Wiepking (1957) gefaßt haben“ (ebenda, 38).

Mit dieser Bezugnahme der Planung auf den ökologisch fundierten Naturschutz ergibt sich eine neue Definition von Landespflege: Diese umfasst nun die Bereiche *Naturschutz*, *Landschaftspflege* und *Grünplanung*. „Alle drei, aus dem gleichen Anliegen entstandenen Erscheinungsformen der Landespflege, die in sich schützende, pflegende und gestaltende Tätigkeiten vereinigen: Naturschutz, Landschaftspflege und Grünplanung lassen sich vor allem im Kontaktbereich des Stadtumlandes und bei zunehmendem Urbanisierungsprozeß in der Praxis immer weniger trennen. So wie unser Lebensraum eine Einheit ist, bedarf auch unsere pflegerische Tätigkeit in ihm der Koordinierung und Einheit in einer *umfassenden Landespflege*. In einer zunehmend in ihrer Existenz bedrohten Welt geht es letzten Endes *um die Erhaltung des Lebens*. Diesen Schutz des Lebens in einer immer mehr technisch bedingten Welt, bei gleichzeitigem Abbau und Verbrauch der vorgegebenen natürlichen Bestände, durch planmäßige Sicherung, Pflege und Aufbau einer menschengerechten naturnahen Umwelt zu erreichen, ist die Aufgabe. Wir bezeichnen sie als Landespflege“ (Buchwald, Lendholt, Preising 1964, 1).

Es geht also nicht mehr darum, das Aufgehen des deutschen Volkes in der Weltgesellschaft zu verhindern, wie das im Nationalsozialismus der Fall war, sondern um die Sicherstellung des ‚guten‘, weil gesunden Überlebens. Dieses Überlebensparadigma wird ein wesentlicher Ansatzpunkt für die Kritik der kunstlerisch motivierten Landschaftsarchitektur an der modernen Landschaftsplanung darstellen. Gesundheit bedeutet nicht nur Leben in einer ökologisch, sondern auch kulturell und sozial intakten Umwelt, sie trägt also den gesamten Sinn des kulturellen Ganzen in sich. Weil sich Sinn nunmehr aus der dem Schutz der Landschaft als materielles Wirkungsgefüge ergibt, ist er durch ökologische Planung zu sichern und durchzusetzen.

Landespflege als ökologische Planung

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen muss durch Planung ein Ausgleich zwischen der Leistungsfähigkeit der Natur und der gesellschaftlichen Entwicklung hergestellt werden: „Landespflege erstrebt die Sicherung einer menschengerechten und zugleich naturgemäßen Umwelt, den Ausgleich zwischen dem natürlichen Potential eines Landes und den Ansprüchen der Gesellschaft. Landespflege dient diesem Ziel durch Ordnung, Schutz, Pflege und Entwicklung der Wohn-, Industrie-, Agrar- und Erholungslandschaften, durch Erhaltung der wenigen verbliebenen Natur- und Urlandschaften sowie durch die naturgemäße Bewirtschaftung der natürlichen Hilfsquellen eines Landes“ (ebenda, 2).

Die neue Auffassung von Landespflege verdeutlicht sich am besten im städtischen Bereich: Hier rangieren für Buchwald naturschützerische Interessen vor sozialen und kulturellen Be-

langen. Dies stellt jedoch zum kulturellen Anspruch der Landespflege insofern keinen Widerspruch dar, als ‚gesunde‘ gesellschaftliche Verhältnisse ja als Effekt ‚gesunder‘ natürlicher Verhältnisse angesehen werden. Entsprechend muss, wenn man wieder ein menschengerechtes Leben durchsetzen will, der Ort, an dem im höchsten Maße gesellschaftliches Leben stattfindet, und der am weitestgehend die Emanzipation von der Natur durch deren künstliche ‚Überbauung‘ zum Ausdruck bringt, wieder ‚natürlich‘ gestaltet werden. Das heißt in diesem Fall, dass die Stadt mittels Grünplanung mit Grün angereichert werden muss. Bei der praktischen Verwirklichung sind dann natürlich, will man realistisch planen, gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: „Grünplanung erstrebt die Durchgrünung der Siedlungsbereiche in dem Umfang und in der Art und Weise, wie es zum geistigen und körperlichen Wohlbefinden des Menschen erforderlich ist. Die Grünplanung fußt auf der Feststellung der naturräumlichen und siedlungsbedingten Gegebenheiten. Sie entwickelt ihre Aufgaben an Hand gesellschaftlicher, biologischer, ökologischer, technischer und wirtschaftlicher Erkenntnisse (Grünanalyse und -diagnose) und löst sie innerhalb der Zusammenhänge einer umfassenden Stadtbaukunst (Grünplanung - Grünflächenbau - Grünflächenpflege)“ (ebenda, 2). Der Idealfall wäre wohl die Anpassung der Siedlungen an die naturräumlichen Gegebenheiten als Entwicklungsmöglichkeiten. Entsprechend bezieht sich hier der Begriff Stadtbaukunst weniger auf die symbolischen und ästhetischen Aspekte von Architektur, Städtebau und Parkgestaltung, sondern eben auf die möglichst naturnahe Gestaltung der Stadt. Demgegenüber wird die Landschaftsarchitektur bei ihrer Kritik der ökologisierten Landespflege und Landschaftsplanung gerade die Stadt als Ort moderner demokratischer Lebensform verteidigen und den Wert der Urbanität gegen die Wertschätzung von möglichst viel Natur in der Stadt ins Feld führen.

Die Begriffe Naturschutz, Landschaftspflege und Grünplanung wurden 1969 vom Forschungsausschuß Landespflege der Akademie für Raumforschung und Landesplanung unter der Leitung Buchwalds präzisiert und z. T. modifiziert. Demnach hat die Landespflege „die Aufgabe des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung aller natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen in Wohn-, Industrie-, Agrar- und Erholungsgebieten. Sie erstrebt hierzu den Ausgleich zwischen dem Naturpotential des Landes und den Erfordernissen der Gesellschaft. Landespflege umfaßt die Landschaftspflege einschließlich der pfleglichen Nutzung des Naturpotentials (‚natürliche Hilfsquellen‘), den Naturschutz mit verwandten Schutzmaßnahmen und die Grünordnung. Landespflege ist integrierender Bestandteil der Raumordnung mit Schwerpunkt im ökologisch-gestalterischen Bereich. (...)

Landschaftspflege erstrebt den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Landschaften mit optimaler nachhaltiger Leistungsfähigkeit für den Menschen. Sie soll insbesondere Schäden im Naturhaushalt und im Bild der Landschaft vorbeugen und bereits eingetretene Schäden ausgleichen oder beseitigen. Die Arbeit der Landschaftspflege setzt Grundlagenuntersuchungen vorwiegend landschaftsgeschichtlicher, biologischer und ökologischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Art voraus. Sie umfaßt die Landschaftsplanung auf der Grundlage der Landschaftsanalyse und -diagnose, den Landschaftsbau und die pflegliche Nutzung des Naturpotentials (‚natürliche Hilfsquellen‘). Die Tätigkeit der Landschaftspflege erstreckt sich auf die freie Landschaft. Synonyme: Landschaftsgestaltung (z. T.), Landschaftsordnung, Landschaftsbau (z. T.). (...)

Naturschutz hat die Aufgabe, aus kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen schutzwürdige Landschaften und Landschaftsbestandteile einschließlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensstätten zu sichern. Dies kann erreicht werden durch einen allgemeinen Landschaftsschutz, Landschafts- und Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Artenschutz. Die Tätigkeit des Naturschutzes erstreckt sich auf die freie Landschaft und den Siedlungsbereich. (...)

Grünordnung erstrebt die Sicherung und die räumliche und funktionelle Ordnung aller Grünflächen und Grünelemente zueinander und zu den baulichen Anlagen in Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung, wie es zum geistigen und körperlichen Wohlbefinden des Menschen erforderlich ist. Die Grünordnung fußt auf der Untersuchung und Feststellung naturräumlicher und siedlungsbedingter Gegebenheiten. Sie entwickelt ihre Aufgaben auf Grund gesellschaftlicher, biologisch-ökologischer, technischer und wirtschaftlicher Erkenntnisse und löst sie im Rahmen der städtebaulichen Ordnung. Die Grünordnung umfaßt die Grünplanung auf der Grundlage der Grünanalyse und -diagnose, den Grünflächenbau und die Grünflächenpflege. Ihre Aufgaben berühren sich im Stadtumland mit denen der Landschaftspflege. Synonyme: Gartenarchitektur (z. T.) Grünplanung (z. T.)“ (Forschungsausschuß Landespflege der Akademie für Raumforschung und Landesplanung 1969, 57).

Der funktionale Aspekt der Landespflege, die Gewährleistung der gesellschaftlichen Reproduktion, legitimiert die Formulierung umfassender Forderungen an den demokratischen Staat, die nach Auffassung Buchwalds Grundvoraussetzungen eines sinnvollen Umgangs mit Natur sind:

- Eine stärkere Berücksichtigung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums durch die Rechtsprechung,
- Verbesserung der rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes,
- Bereitstellung erheblicher öffentlicher Mittel zum Ankauf von Schutzgebieten, um wenigstens einen verstärkten Schutz von bestimmten Landschaftsteilen aufgrund der Besitzrechte durchzusetzen,
- Bereitstellung erheblicher öffentlicher Mittel zu Zwecken der Landschaftspflege und -gestaltung, wie Mittel für Pflanzungen, Beschäftigung von Fachkräften usw.,
- Ausbau staatlicher Naturschutzorganisationen und ihre Besetzung mit Fachkräften (ebenda, 70 f.).

Diese Ansprüche wurden ergänzt durch Forderungen nach einer rechtsverbindlichen und wirksamen Raumordnung und rechtsverbindlichen Landschaftsplänen. Weiter sollte im Bildungswesen der Unterricht in den Fächern Biologie, Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege gefördert sowie die entsprechende Grundlagenforschung ausgebaut werden (Buchwald 1963, 41).

Gerade der Unterricht in naturkundlichen Fächern sollte dazu dienen, den städtischen Zivilisationsmenschen wieder mit der Natur bekannt zu machen und auf diese Weise das Bewusstsein über deren Bedeutung (als Lebensgrundlage und damit auch als Sinninstanz) zu verändern.

Diese Maßnahmen seien in der Summe erforderlich, um die „Revolution des Gesunden“, die sich unter der Decke „einer noch herrschenden technisch-industriellen-städtischen Welt“ vollziehe, zu unterstützen (Buchwald 1956, 71). Um die ‚Revolution des Gesunden‘ als konservative Revolution zur entschlossenen Wiedergewinnung der verlorenen Werte anzustoßen, war es für die Landespflege als sich nunmehr ökologisch-gestaltend verstehende Planungsdisziplin notwendig, ihre wissenschaftlichen Grundlagen als Ansammlung von Hilfswissenschaften wie die Pflanzensoziologie, Bodenkunde, Klimatologie, Hydrologie usw. weiter zu systematisieren und auszubauen. Ergebnis war das immer wieder neu aufgelegte Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz (1968/69), das von Buchwald und Engelhard herausgegeben wurde. Mit diesem Handbuch sollten die landespflegerischen Inhalte gewissermaßen kanonisiert werden. In ihrem Vorwort distanzieren sich die Verfasser endgültig von einem künstlerischen Verständnis (im umfassenden Sinne) von Landespflege: „Die Pflege und fachgerechte Gestaltung unserer Wirtschafts- und Erholungslandschaften, der Schutz der letzten Reste natürlicher oder naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften sind *vorrangige* Aufgaben der Gegenwart geworden. Dabei sind die Zeiten vorüber, in denen geniale Geister mehr oder weniger intuitiv brauchbare Lösungen weisen konnten. Die Landschaften sind so komplizierte Wirkungsgefüge, daß falsche Eingriffe zu tiefgreifenden, bisweilen nur unter großen Schwierigkeiten wiedergutzumachenden Schäden führen können. Nicht viel weniger

komplex ist häufiger die Verflechtung öffentlicher und privater Belange, mit denen die Planung und praktische Durchführung von Maßnahmen in der Landschaft abzustimmen sind. Die Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, der Verfahrenstechniken, der Rechtsverhältnisse und der organisatorischen Zuständigkeiten ist daher unerläßliche Voraussetzung für eine sinnvolle Arbeit“ (Buchwald, Engelhardt 1968, V).

Aus der konservativen Zivilisationskritik Buchwalds hat sich somit die Landespflege als moderne, ökologische Umweltplanung herausgeschält. Das bei aller Instrumentalität der Planung als Motivationshintergrund weiterhin wirksame konservative Weltbild wird bei der weiteren Modernisierung der Landespflege kritisiert und die Einführung eines konsequenten Zweck-Mittelbezugs in die Landespflege als gesellschaftliche Planung gefordert werden. Methodisch wird diese neue Vorgehensweise erstmals bei der Entwicklung der Landschaftsbildanalyse praktiziert werden.

Der Gesamtplanungsanspruch der Landespflege

Die Kritik an der Landespflege wird sich aber nicht nur auf ihre latent konservativen Gehalte richten, sondern auch auf ihren politischen Geltungsanspruch, wie er im Gesamtplanungsanspruch zum Ausdruck kommt. Die Hinwendung der Landschaftsplanung zur Gesamtplanung hat nach Runge vor allem zwei Traditionen. Die ältere bestehe in der gärtnerisch-landeskulturellen, die an die Landesverschönerung anknüpfe. Sie sei insbesondere von Wiepking vertreten worden, der „inspiriert von Lenné und den Landmeliorationen Friedrich des Großen, über großmaßstäbliche gärtnerische Planungen zu kleinmaßstäblichen, raumordnungsrelevanten Planungen vorstieß und schon frühzeitig die ‚Landschaftspflegeplanung‘ lehrte“ (Runge 1990, 91).

Die andere, modernere Traditionslinie bestehe im Landespflegekonzept Mädings, auf dessen Basis im Reichskommissariat zur Festigung des Deutschen Volkstum für die Landespflege „eine der Raumordnung gleichwertige, zuweilen sogar übergeordnete Stellung zugeschrieben“ (Runge 1998, 34) worden sei. Diese Bedeutung der Landespflege wurde nicht allein aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung beansprucht, wie Runge meint (vgl. ebenda, 33); vielmehr ist sie nur aus dem kulturellen Anspruch der Landespflege zu verstehen, mit der Einheit naturgemäßer Landnutzung *und* völkisch interpretierter kultureller Identität die Basis aller Kultur zu begründen. Diese Bedeutung der Landespflege als umfassende Planung im materiellen und ideellen Sinne wurde von Mäding erstmals im modernen verwaltungstechnischen Sinne als übergeordnete staatliche Aufgabe beschrieben. Denn der Staat wurde als Repräsentant der Volksgemeinschaft angesehen, der die Einheit von Kultur und Natur organisiert, um die allen anderen Völkern überlegene Leistungsfähigkeit der Deutschen zu erhalten bzw. neu zu begründen.

Beide Traditionslinien sind aber nicht völlig unabhängig voneinander zu betrachten, denn man kann wiederum die nationalsozialistische Landespflege als Erweiterung und Modernisierung des traditionellen Arbeitsgebiets der Gartengestaltung auf die Landschaft verstehen, wo „ganz Deutschland und mehr ein Garten“ werden sollte. Weil diese Aufgabe mit neuen großen Bauaufgaben – wie dem Autobahnbau – entstand, war sie weniger eine im engeren Sinne naturschützerisch bewahrende, sondern erforderte *konstruktivistische und gestalterische Kompetenzen* im Umgang mit der Natur. Diese lagen in der *Gartengestaltung* vor, nicht jedoch im Naturschutz. Seifert und Mattern, die beim Reichsautobahnbau tätig waren, sowie Wiepking waren erfolgreiche Gartenarchitekten. Beide Traditionslinien waren aber im Heimatschutz vereint: Die gestalterisch-architektonische Fachausrichtung nannten Schwenkel (1926, 1937, 1938) und Schoenichen (1942) Naturschutz im weiteren Sinne, die engere, bewahrende Ausrichtung Naturschutz im engeren Sinne. Der verbindende Begriff zwischen beiden Ansätzen war der der Heimat, insofern sowohl die Gestaltung der Landschaft nach menschlichen Zwecksetzungen als auch der Schutz von Naturdenkmalen, Urlandschaften und sonstigen Naturschutzgebieten die Eigenart der Heimat bewahrten (vgl. Körner und Eisel 2003). Die neuartige Qualität des Mädingschen Konzepts bestand darin, dass die Landschaftsgestaltung

artige Qualität des Mädingschen Konzepts bestand darin, dass die Landschaftsgestaltung nicht mehr allein als konkrete gestalterisch-planerische Aufgabe beschrieben wurde, wie etwa in der Landschaftsfibel (vgl. Wiepking 1942), sondern erstmals auch als Gegenstand eines verwaltungstechnisch organisierten, politischen Handelns.

Anknüpfend an diese beiden Traditionslinien - gärtnerisch-landeskulturelle und administrative - konnte Buchwald, der sich zwar selbst auf die Landesverschönerung als historische Vorläuferin der Landespflege beruft (Buchwald 1968, 97), aber die Verschiebung der Aufgabenfelder in Richtung administrativ geregelter, verwissenschaftlicher Planung betrieben hatte, auf dem Naturschutztag 1959 in Bayreuth die Gesamtplanung wieder zum Thema machen. Dies geschah ausgehend von einer Kritik der Durchsetzungsfähigkeit des Naturschutzes im engeren, d. h. im ausschließlich bewahrenden Sinne: „Etwas liegt schief! Nicht im Ziel, aber im Weg und in der *Arbeitsmethodik* entspricht unsere Arbeit nicht mehr den Erfordernissen der Zeit. Noch genauer: Die Ansatzpunkte unserer Arbeit, die in den 30er Jahren noch richtig sein mochten, *sind heute zum Teil falsch*. Wir kurieren an den *Symptomen*, ohne den ausreichenden Versuch zu unternehmen, auf die *Ursachen*, die zu ihnen führen, planend und gestaltend Einfluß zu nehmen. (...) Wir bejammern die Folgen der *Industrialisierung* eines bisher bäuerlichen Landesteils, ohne an dem vom Landtag geforderten und von allen Ministerien bearbeiteten Landesentwicklungsplan mitgearbeitet zu haben. Wir versuchen in letzter Minute ein floristisch wertvolles Moor vor der Vernichtung zu schützen, hätten dies aber gar nicht nötig, wenn wir eine längst fällige *Moorschutz- oder Moorwirtschaftsplanung* mit der Wasserwirtschaft fertiggestellt hätten“ (Buchwald zit. n. Runge 1998, 81).

Buchwald thematisiert somit die *Durchsetzungsmöglichkeiten* und nicht die Inhalte des Naturschutzes und vertritt mit der Hervorhebung der Planungsnotwendigkeit das Konzept eines erweiterten, planenden Naturschutzes. Dieser wird mittels der Landschaftsplanung im Vorfeld politischer Entscheidungen aktiv und wirkt in Kooperation mit den Fachplanungen ‚gestaltend‘ auf die Landnutzung ein, indem – ganz analog zur Aufgabenstellung der nationalsozialistischen Landschaftsanwälte – wertvolle landschaftliche Bestände mit industriellen Nutzungen vereinbart werden sollen. Damit wird aber nicht wie in der nationalsozialistischen Landespflege eine letztlich architektonische Gestaltungsaufgabe formuliert, im Rahmen derer die neuen Nutzungsformen (Autobahnbau etc.) als moderne akzeptiert worden waren. Stattdessen bezieht sich trotz des aktiven Handlungsbezugs der Planungsanspruch wie beim traditionellen Naturschutz auf die Verteidigung der vorhandenen Landschaft, die mit der bäuerlichen Nutzung vereinbar bzw. erst durch diese entstanden war.

Die ‚Offenheit‘ der nationalsozialistischen Landespflege gegenüber modernen Nutzungen rührte daher, dass im Rahmen des völkisch-rassistischen Weltbildes Fortschritt und Tradition miteinander vereinbar waren, weil Kultur im ‚verständigen‘, aber unerbittlichen Kampf mit der Natur entsteht und Bestand hat. Die Industrie ist hier lediglich ein effektives Mittel der Naturaneignung und wird zum Werkzeug völkischer Politik. Heimatschutz und Technik sind dann kein Gegensatz und müssen in einer konkreten Landschaftsgestaltung als architektonische Aufgabe verbunden werden (vgl. Linder 1926). Weil Technik dann in ein Ganzes, die Kultur und ihre Bestimmung, eingebunden ist, ist ihr dieser Ansicht nach im Gegensatz zu den liberalen Gesellschaften, die die Verfolgung der Interessen Einzelner billigen und nach Ansicht der nationalsozialistischen Planer für die egoistische und rücksichtslose Naturausbeutung verantwortlich sind, die zerstörerische Kraft genommen. Bei Buchwald entfällt der Bezug auf die konkrete Landschaftsgestaltung. Das aktive Element der Planung wird als Einflussnahme auf die politischen Entscheidungen in den Bereich der Politik verlagert. Die konkrete Landschaftsgestaltung entsteht dann gleichsam als Nebeneffekt der in den politischen Entscheidungen austarierten Einzelinteressen der Landnutzer, so wie die vorindustrielle Landschaft – abgesehen von einigen Ausnahmen – immer ein Nebenprodukt bäuerlicher Nutzungen war.

Dies führt aber zu einem widersprüchlichen Planungsverständnis: Obwohl sich die Land-

schaftsplanung um die Teilnahme an demokratischen Entscheidungsprozessen bemüht, wird die Einbindung in die Demokratie aber wieder unterlaufen, weil sie bei aller Verwissenschaftlichung und Politisierung unterschwellig einen in eine ganz andere Richtung weisenden kulturellen Anspruch aufrecht erhalten hat und sich - am Gesamtplanungsanspruch erkennbar - aus ihrer Tradition heraus für den Bestand der *gesamten* Kultur verantwortlich hält. Sie wird daher nicht allein als kooperierender Teil der Raumordnung, als Fachplanung unter anderen, sondern mehr noch als *integrierender* Teil angesehen (Buchwald 1968, 110 f.). Darunter „wurde die frühzeitige, im Raumordnungssystem hoch angesiedelte, gleichberechtigte Beteiligung der Landespflege verstanden. Über technische Fragen hinaus sollten Anregungen der Landespflege das Konzept der Gesamtplanung beeinflussen können“ (Runge 1998, 84). Mit der Integration wird ein Führungsanspruch erhoben, weil die Landesplanung die verschiedenen Nutzungsinteressen zu einem mit der Tragfähigkeit des Naturhaushaltes abgestimmten Gesamtkonzept formieren soll. Die verwendeten Begrifflichkeiten der Kooperation und der Integration sind wohl nicht zufällig widersprüchlich. *Kooperation* bedeutet nicht per se ein Führungsanspruch, der demokratisch nicht legitimierbar wäre, sondern lediglich Teilnahme an legislativ geregelten Planungsverfahren. *Integration* bedeutet aber Teilnahme, die sich das letzte Wort vorbehält, um sich gerade auch gegen Einzelinteressen durchzusetzen.

Diese Vorrangstellung der Landespflege wurde dann auch von Buchwald bei allem sonstigen Pragmatismus einige Jahre später explizit formuliert: „Der Landschaftsplan ist nicht irgendein Beitrag zum Raumordnungsplan, sondern seinem Inhalt und Wesen nach dessen zentrale Grundlage und Voraussetzung“ (Buchwald zit. n. ebenda, 114). Die Landespflege verstand sich also in letzter Instanz nicht allein als eine Fachplanung für Naturschutz und Erholung, die den anderen Fachplanungen beigeordnet ist, sondern sah sich für die Basis aller Nutzungen zuständig, nämlich für den ganzheitlich zu betrachtenden Naturhaushalt. Daraus entsprang ihr politisch prekärer Führungsanspruch, zu dem sie sich aber durch das Umweltprogramm 1971 ermächtigt sah, weil die Umwelterstörung ja gerade durch die einzelnen Nutzungsformen und deren eingeschränkte mediale Perspektive hervorgerufen zu sein schien und eine ‚ganzheitliche‘ Betrachtung notwendig schien. Dieser Führungsanspruch wurde trotz frühzeitiger Kritik daran erst dann mehr oder weniger notgedrungen aufgeben, als sich im Rahmen der Diskussion um das Vollzugsdefizit der Landschaftsplanung in den 1980er Jahren zeigte, dass er in einer demokratischen Gesellschaft nicht durchsetzbar ist (vgl. Körner 1991). Bei dieser frühzeitigen Kritik wurde dann ein Aufgabenverständnis formuliert, das die Landschaftsplanung durch die Einführung der Nutzwertanalyse weiter modernisierte.

Der Ausbau instrumenteller Rationalität in der Nutzwertanalyse

Die Etablierung der Landespflege als ökologische Planung und Erholungsplanung im Planungssystem der Bundesrepublik Deutschland hatte mit der Verabschiedung des Umweltprogramms 1971 einen gewissen Endpunkt gefunden, in dem allerdings sehr vage als Instrument der Umsetzung der Ziele des neuen politischen Feldes Umweltschutz der Landschaftsplan genannt wird (vgl. Pflug 1972, 188). Aus diesem Grund wird die modernisierte Landespflege von den 1970er Jahren an auch Landschaftsplanung genannt. Es herrschte zu dieser Zeit ein heilloser Begriffswirrwarr bei der Bezeichnung des Fachs vor, weil der Begriff der Pflege als zu defensiv empfunden und eine neue Bezeichnung gesucht wurde. ‚Landschaftsplanung‘ entspricht dem Sprachgebrauch, der sich für dieses Aufgabenfeld in den kommenden Jahren durchgesetzt hat. Bedingt durch die inhaltlich vage Bestimmung des Begriffs Umweltschutz im Umweltprogramm 1971 setzte sofort die Diskussion darüber ein, was genau unter Umweltschutz zu verstehen sei und wie sich ein ‚ganzheitlicher‘ Umweltschutz vom technischen unterscheidet, der im Umweltprogramm in seinen Teilbereichen Abfallbeseitigung, Wasser- und Luftreinhaltung verhältnismäßig differenziert ausgeführt worden war. Diese Teilbereiche waren durch die einzelnen technischen Fachgebiete bewältigbar. Pflug (1972) kritisierte aber das Fehlen jeglicher Strategie hinsichtlich eines ‚ökologischen Umweltschutzes‘. Im Gegen-

satz zum technischen, medial segregierten Umweltschutz sei der ökologische ‚ganzheitlich-umfassend‘ und beinhaltet bezogen auf die Ansprüche der Gesellschaft „das Wissen um die Leistungsfähigkeit, die Belastbarkeit und die Schutzbedürftigkeit des Naturhaushaltes in seiner Gesamtheit (Struktur und Funktion)“ (ebenda, 186) verstanden werde.

Die Ursache für das Fehlen von Strategien sieht Pflug in einem Defizit an verfügbaren Daten über den Naturhaushalt, das ausgeglichen werden müsse. „Die Lösung dieser Aufgabe beinhaltet, den Naturhaushalt kennenzulernen, um ihn beurteilen zu können. Eine Weiterentwicklung unserer Landschaften auf landschaftsökologischer Grundlage ist nur möglich, wenn alle Faktoren des Naturhaushaltes (Relief, Gestein, Boden, Wasser, Klima, Vegetation, Tierwelt und ihr Zusammenwirken in Ökosystemen) so erfaßt und bewertet werden, daß sie nicht nur für großräumige Planungen, sondern auch für den einzelnen konkreten Planungsfall zur Verfügung stehen“ (ebenda, 187). Mit der Lösung dieser Aufgabe stehe und falle ein wesentlicher Teil des Umweltprogrammes sowie der Raumordnungsprogramme (ebenda, 187). Auf der anderen Seite räumt Pflug dann aber ein, dass eine solche Darstellung des Naturhaushaltes mit der ‚Naturräumlichen Gliederung Deutschlands‘ bereits vorliege (vgl. ebenda, 188).

An diesem Punkt entzündet sich die Kritik von Bierhals (1972) am Aufgabenverständnis der Landschaftsplanung Buchwaldscher Prägung. Er fordert - wie noch im einzelnen zu zeigen sein wird - die Definition und Eingrenzung klarer Bearbeitungsgebiete, die mit eindeutigen gesellschaftlichen Zwecken verbunden sind, statt sich in der Suche nach einem diffus definierten, ganzheitlichen Naturhaushalt zu verlieren. Mit dieser Kritik an der Landschaftsplanung steht Bierhals nicht allein, denn auch die Sozialwissenschaftliche Freiraumplanung formiert sich mit einer Absage an die Landschaftsplanung als einer einseitig auf das Objekt Natur bezogenen Disziplin. Auch sie hebt die Bedeutung gesellschaftlicher Zwecke hervor, allerdings nicht ausgehend von allgemeinen gesellschaftlichen Zwecken wie Land- und Forstwirtschaft, Industrie usw., sondern ausgehend von einer völlig anderen Problemsicht, derjenigen der Berücksichtigung konkreter sozialer Bedürfnisse der ‚Lebenswelt‘. Die Kritik am Planungsverständnis der Landschaftsplanung hat somit insgesamt drei Pole:

Die eine bezieht sich eher auf *methodische* Probleme (Bierhals), die andere entwirft ein *künstlerisches* Gegenkonzept (Mattern), die dritte nimmt im Rahmen des Paradigmas rationaler Planung eine *politische* Gegenposition ein, die insofern eine fundamentalere Kritik an der Landschaftsplanung darstellt, als gegen die naturwissenschaftlich-ökologische Ausrichtung auf die Gesellschaftlichkeit des Menschen und seine kulturell herausgebildeten Bedürfnisse Bezug genommen wird (Freiraumplanung, hinsichtlich des Umgangs mit Landschaft als kulturellem Objekt hauptsächlich Nohls Kulturtheorie). Sie nähert sich daher einem künstlerisch-gestalterischen Aufgabenverständnis an, lehnt aber dieses aus politischen Gründen ab.

Bierhals nennt bei seiner methodischen Kritik unter Bezug auf den Forschungsausschuss Landschaftspflege drei von der Landschaftsplanung beanspruchte Aufgabenfelder, um sie dann auf ihren Realitätsbezug zu prüfen: Dabei handelt es sich erstens darum, für Schutz, Pflege und Entwicklung aller natürlichen Lebensgrundlagen einzutreten, zweitens den Ausgleich zwischen Naturpotential und Gesellschaft herzustellen und drittens als integrierender Bestandteil der Raumordnung zu fungieren. Buchwald als Vorreiter dieses Aufgabenverständnisses müsse allerdings einräumen, dass die ersten beiden Ansprüche auch für die Fachdisziplinen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft gelten. Dennoch würde unter Maßnahmen der Landschaftspflege aufgeführt: „*Pflegliche Nutzung der Landschaft* (...) durch Bewirtschaftungsmethoden, die *nachhaltige* Leistungen in Land-, Forst-, Wasser- und Energiewirtschaft (...) garantieren (...) bzw. durch landschaftspflegerische und meliorative Maßnahmen die Erträge sichern und steigern“ (Buchwald zit. n. Bierhals 1972, 281). Weiter werde beansprucht, „die Eignung sogenannter landschaftsökologischer Raumeinheiten für Ackerbau, Grünland, Forstwirtschaft usw. zu untersuchen, nach Kriterien, welche die Land- oder Forstwirtschaft selbst auch in ihren Standortbewertungen verwenden, wie dem Wasser- und Nährstoffhaushalt des Bodens. „In diesem Widerspruch (aus Gesamtplanungsanspruch und fachplanerischer Orientierung; S.

K.) zeigt sich ein noch nicht abgeschlossener Klärungsprozeß der Disziplin Landespflege: die Ansicht, daß es eine ihrer wesentlichen Aufgaben sei, anderen raumbeanspruchenden Disziplinen zu sagen, wo beispielsweise die für sie am besten geeigneten Standorte liegen, ist bei Landespflegern weit verbreitet“ (ebenda, 282). Damit soll laut Bierhals ein Aspekt in die Landschaftsplanung eingebracht werden, der von den Fachplanungen bei ihren eigenen Standortbewertungen längst und auf einem methodisch wesentlich höherem Niveau vollzogen werde (ebenda, 282).

Da der Geltungsanspruch der Landschaftsplanung als Vermittlerin zwischen Natur und Gesellschaft nicht durchsetzbar sei und weil die Fachdisziplinen ihre eigenen Ansprüche besser kennen, stelle sich die Frage, was der Landschaftsplanung an gesellschaftlich nachgefragten Aufgabenfeldern noch bleibe. Das Spezifikum der Landschaftsplanung sei ihr dritter Anspruch, also die Integration aller Nutzungen im Raum. „Buchwald interpretiert ihn unter Bezug auf Langer derart, daß die einzelnen Fachplanungen wie Land- und Forstwirtschaft einen *nutzungsspezifischen* Betrachtungsstandort einnehmen, während die Landespflege den Zweck verfolge, „den sozialräumlichen Wert materieller und immaterieller Leistungen der Naturausstattung in Abhängigkeit vom räumlichen Nebeneinander und der Überlagerung *verschiedener* Nutzungen sicherzustellen“ (ebenda, 282). Da die nutzungsspezifischen Standortfaktoren für jede Fachplanung von originärem Interesse seien, die Problematik der ökologischen und visuellen Auswirkungen der einzelnen Nutzungen jedoch nicht deren Perspektive bestimme, weil jene Auswirkungen lediglich als Nutzungerschwernis und somit Kostenfaktor fungierten, sei es die Aufgabe der Landschaftsplanung, diese Auswirkungen zu minimieren, d. h. nicht die *kleinstmögliche*, sondern die *kleinste notwendige* Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und politisch formulierten Leitbilder in einem bestimmten Planungsgebiet sicherzustellen (ebenda, 282).

Das andere Arbeitsgebiet ist nach Bierhals die Grünordnung, wie sie von Buchwald für den städtischen Bereich definiert wurde, die bei nüchterner Betrachtung nichts anderes sei als Freizeitplanung. Hier liege ein taktischer Zweck und eine deutliche Zielsetzung vor. Unter deutlicher und gesellschaftlich anerkannter Zielsetzung ist hier wieder die Erholung zu verstehen, während taktischer Zweck offenbar die Vereinnahmung der Erholung für die zivilisationskritischen Ziele der Landespflege im Buchwaldschen Sinne, d. h. den Schutz ganzheitlich-ästhetischer Natur als Symbol ‚natürlicher‘ Lebensverhältnisse meint. Denn es hatte sich ja gezeigt, dass die Grünplanung das Instrument darstellte, die Stadt mit landschaftlichen Mitteln, d. h. also vor allem mit ihrer Durchgrünung, ‚gesund‘ zu lassen. Dagegen spielt in der funktionalen Perspektive der Untersuchung ökologischer Auswirkungen verschiedener Nutzungen die Natur nur als Ressource eine Rolle. Zwischen den beiden Schwerpunkten der Minimierung ökologischer Auswirkungen raumrelevanter Nutzungen und der Erholung bestehen nach Bierhals keine Zusammenhänge, „die es nach wissenschaftssystematischen Kriterien rechtfertigen würden, beide als Teilgebiet einer Disziplin zu bezeichnen“ (ebenda, 283). Denn Natur gehört hier jeweils völlig unterschiedlichen Kategorien – materielle Ressource und schöne Landschaft als Sinnsymbol – an. Dies lasse vermuten, dass langfristig gesehen beide Arbeitsbereiche völlig unabhängig voneinander würden. „Diese Entwicklung wäre fast der zwingende Ablauf in der Entwicklung einer Disziplin, die mit einem Anspruch aufgetreten ist, der sich als so groß und inhomogen erwiesen hat, daß eine Aufspaltung in selbständige Teildisziplinen unumgänglich ist“ (ebenda, 283).

Damit wird erstmals die Möglichkeit der Spaltung der Landschaftsplanung angedeutet, wie sie z. B. zehn Jahre später dann in Berlin ernsthaft thematisiert, Anfang der 90er Jahre auch teilweise vollzogen, dann aber aufgrund der universitären Zusammenlegung von Fachbereichen wieder revidiert wurde. Diese vorübergehende Spaltung ist aber nicht damit begründet, dass sich eine eigenständige Erholungsplanung und ebenso eine eigenständige ökologische Planung herausgebildet hätte, sondern weil die Landschaftsplanung der 1970er Jahre die professionelle Bearbeitung gestalterisch-architektonischer Fragen als irrational und nicht mehr

zeitgemäß behandelt hat. Zwar sollten noch in der Landschaftsbildanalyse die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Nutzungen bewertet werden, seine symbolisch-kulturellen Bedeutungsgehalte wurden aber nicht mehr als solche thematisiert, sondern als quasiempirische Objekteigenschaften verstanden, die dann gemessen und berechnet werden können (vgl. dazu den Vortrag von Körner über den Vielfältigkeitswert). Demgegenüber bestand die durch diese Entwicklung zunächst marginalisierte Landschaftsarchitektur als künstlerisch-bauende Disziplin weiter auf dem kulturellen Aspekt der konkreten Landschaftsgestaltung und bemühte sich daher um eine Trennung von der Landschaftsplanung. Diese Trennung wurde Anfang der 2000er Jahre auch an der TU München teilweise vollzogen.

Für die ökologische Planung ist es nach Bierhals zwingend erforderlich, sich nach klaren Zweckbezügen zu richten und nicht nach einem diffus definierten Naturhaushalt, der in der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands erfasst sei. Denn jede Gliederung und jede Bewertung des Raumes sei nur in bezug auf bestimmte Zwecke möglich, wenn man an dieses Bewertungsverfahren wissenschaftliche Anforderungen stelle. Bierhals führt daher unter Bezug auf Hard aus: „Es gibt nicht den ‚Naturraum‘, den man objektiv und unabhängig von einem bestimmten Nutzungsanspruch abgrenzen könne. Vielmehr läßt sich jedes Gebiet beim Fehlen eines klaren Zweckbezugs, aus dem sich erst Art und Gewicht der Kriterien ergeben würden, je nach vorhandenen Unterlagen, je nach Intention des Bearbeiters in eine unendlich große Zahl von Gliederungen zerlegen. (Es sei denn, man setzt den Begriff ‚Naturraum‘ simplifizierend mit geomorphologisch geprägtem Raum gleich und setzt irrtümlich voraus, daß gleiche geomorphologische Bedingungen eine gleiche Bodenentwicklung, gleiches Mesoklima, gleiche Vegetation usw. aufweisen)“ (ebenda, 284).

Die Definition klarer Zweckbezüge und strategischer Ziele hat eine neue Auffassung von Landschaftsplanung zur Konsequenz: Nutzungen werden nicht pauschal als Störung des Naturhaushaltes in Form von ‚Zersiedelung‘, ‚Verunreinigung‘ und ‚Verunstaltung‘ verstanden, sondern Naturräume und Landschaftsschäden werden in Hinblick *auf andere beeinträchtigte Nutzungsansprüche* interpretiert. Nach einem klaren Ursache-Wirkungs-Schema - verursachender Nutzungsanspruch, Wirkung, betroffener Nutzungsanspruch (Verursacher-Wirkung-Betroffener) - sollen eindeutige Bewertungsmaßstäbe gegeben werden und mittels einer Verflechtungsmatrix eine ökologische Wirkungsanalyse auf Basis einer Nutzwertanalyse erarbeitet werden. Diese soll die Landschaftsplanung als querschnittsorientiertes ökologisches Koordinierungsinstrument in der Raumordnung qualifizieren, damit sie ihrer Aufgabe nachkommen kann, ökologische Beeinträchtigungen in der Weise zu minimieren, dass die sich in einem Raum vertretenden Nutzungen nicht gegenseitig schädigen und verträglich koordiniert werden können (vgl. Bierhals, Kiemstedt, Scharpf 1974, 77; Eckebrecht 1996, 229 ff.).

In der Landschaftsplanung war somit aus politischen Gründen das methodische Ideal an der instrumentellen Logik von Planung und der empirischen wissenschaftlichen Rationalität orientiert, um, so gut es geht, Intersubjektivität zu erzielen. Diese Rationalität basiert auf der Berufung auf materiale Fakten und empirische Überprüfbarkeit und wurde im Handbuch für Theorie und Methodik der Planung von Bechmann (1981), das lange Zeit die Funktion eines Standardwerks hatte, festgehalten. Wie besonders prägnant das Verfahren zur Ermittlung des V-Werts von Kiemstedt zeigt, wird der zu bewertende Einzelfall im Rahmen standardisierter Verfahren auf universell gültige Gesetze bezogen, seien es ökologische Gesetze in bezug auf den Naturhaushalt, seien es soziologische oder ökonomische in bezug auf die Gesellschaft. Bei Kiemstedt soll dieser Gesetzescharakter durch Arkadien gewährleistet werden. Die Subsumption unter allgemeinültige Gesetze soll die subjektunabhängige Nachprüfbarkeit der Planungsaussagen und damit die Legitimation von Planung sicherstellen. Kennzeichnend dafür ist das Abrücken von der Individualität des Gegenstandes; er fungiert als ein empirischer Fall von mindestens einem allgemeinen Gesetz, unter das er eingeordnet (subsumiert) wird. Daher spielt die Eigenart bei Kiemstedts Erfassung erholungswirksamer Landschaftselemente keine Rolle, zwingt ihn aber, weil die Individualität der Landschaft für das Erleben wichtig ist, zu

Einschränkungen seiner Methode. Dieses generalisierende Vorgehen ist die für die nomothetischen (gesetzgebenden) Wissenschaften kennzeichnend (vgl. dazu Teil I von Eisel). Durch diese Untersuchungslogik werden neben der Nachprüfbarkeit zwei weitere, nach Popper allgemeine Aufgaben der Wissenschaft erfüllt: Zum einen werde eine theoretische *Erklärung* der Phänomene geliefert, zum anderen ermöglichen wissenschaftliche Erklärungen eine *Prognose* und damit grundsätzlich eine *technische Anwendung* der Gesetzmäßigkeiten (Popper 1972, 49). Denn durch die Subsumtion eines Ereignisses unter Gesetze wird dieses erklärt und kann damit auch bei Beachtung dieser Gesetze experimentell reproduziert werden.

Dieses Schema wissenschaftlicher Erklärung spiegelt sich im Ablauf von Landschaftsplanungen: Die *Bestandsaufnahme* als Datensammlung zum konkreten Fall hat die Aufgabe, die singulären Anfangsbedingungen festzustellen. Eine *Erklärung* des Falls ergibt sich durch die Zuordnung der Anfangsbedingungen zu (mindestens) einem allgemeinen Gesetz. Die *Bewertung* findet dann statt, wenn der erklärte Sachverhalt in Hinblick auf gesellschaftliche Interessen und Werte eingeordnet wird. Eine rationale planerische Aussage muss also sowohl einen Bezug auf mindestens ein ökologisches, soziologisches oder ökonomisches Gesetz und eine möglichst präzise Definition des praktischen Zwecks als Basis der Bewertung aufweisen.

Die Rücknahme instrumenteller Rationalität in der ökologischen Risikoanalyse und im Naturpotenzialansatz

Die Nutzwertanalyse als Methode setzte sich jedoch nie richtig durch, weil sie laut Bechmann für die Planungspraxis zu schematisch war (vgl. Bechmann 1977, 98). „Stattdessen wurde einerseits eine methodisch ‚weichere‘ Instrumentenvariante, die sog. ‚Risikoanalyse‘, eingeführt, und zum anderen setzte sich im Laufe der 80er Jahre zunehmend das Potentialkonzept durch, im Rahmen dessen die Ausgangsfragestellung der ökologischen Planung, die dem Schema ‚Verursacher-Auswirkung-Betroffener‘ folgte, durch das neue Schema ‚Erfassung des Potentials – Erfassung der Beeinträchtigung des Potentials‘ repräsentiert wird“ (Eckbrecht 1996, 235 f.). Diese Entwicklung wurde also nicht allein deshalb eingeleitet, weil strenge Bewertungsverfahren zu schematisch waren, wie Bechmann meint, sondern auch, weil zu diesem Zeitpunkt der Gesamtplanungsanspruch im Laufe der Diskussion um das Vollzugsdefizit in Verruf geraten war und eine Modifizierung der Instrumentarien erfolgte. In diesem Fall bedeutete das, dass nicht mehr alle denkbaren Nutzungen und ihre Beeinträchtigung anderer Nutzungen erfasst und bewertet werden sollen, sondern nur noch die Beeinträchtigungen eines Potentials (vgl. ebenda, 236).

Mit dieser Einschränkung war jedoch gleichzeitig ein Verlust an inhaltlicher Präzision verbunden: Die Risikoanalyse verzichtete auf die Berechnung der Belastung von bestimmten Räumen sowie einer Aggregation von Werten zu einer Gesamtbelastung je Flächeneinheit. Die Aggregation von Belastungen zu einem abstrakten (dimensionslosen) Zahlenwert ließ aufgrund dieser Abstraktheit keinen konkreten Rückschluss mehr auf die einzelnen verursachenden Wirkungen zu. Dadurch entstand eine Intransparenz zugunsten einer besseren planerischen Handhabbarkeit der Ergebnisse. Die Risikoanalyse griff auf *Indikatoren* zurück. Hier wird die Belastung der natürlichen Lebensgrundlagen anhand von sog. Konfliktbereichen wie Grundwasser, Klima/Luft, Biotopschutz und Erholung ermittelt. Mittels einer vergleichenden Betrachtung der Karten dieser Konfliktbereiche wird eine Darstellung ökologischer Bereiche mit hoher Empfindlichkeit erarbeitet. Die Synthese der einzelnen Bewertungen zu einer Einschätzung des Gesamtrisikos erfolgt also auf der Ebene einer kartographischen Darstellung (vgl. ebenda, 240 f.). Da aber die Aussagekraft dieser Analyse maßgeblich von der Qualität der ausgewählten Indikatoren abhängt und diese Auswahl aus dem Charakter des einzelnen Problemfalls folgt, kann sie nicht methodisch abgesichert werden, „sondern (ist) nur fallweise durch ‚vernünftige Intuition‘ gesichert, da im Rahmen der Risikoanalyse verschiedenste Kriterien verwendet werden können, die lediglich möglichst exakt sein sollen“ (ebenda, 246; Hervorhebung S. K.). Auch hier zeigt sich, dass wie schon beim V-Wert im Rahmen der

Nutzwertanalyse aus pragmatischen Gründen ein intuitives Moment der Bewertung eingeführt werden muss, wenn die Analyse dem konkreten Fall gerecht werden soll.

Die Verschiebung des Aufgabenbereichs von Nutzungsansprüchen auf bestimmte Konfliktbereiche in der Risikoanalyse wird durch den Naturpotentialansatz weitergeführt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass im Landschaftsschutz nicht immer ohne weiteres ein direkter Nutzenbezug hergestellt werden kann, weil zum einen die Wirkungen von Nutzungen oft nicht präzise beschrieben werden und zum anderen besonders künftige Nutzungsansprüche nicht exakt prognostiziert und eingeschätzt werden können. Die Herstellung von möglichst präzisen Nutzenbezügen hat ferner zur Folge, dass die Aggregation zu einem Gesamtwert von Belastung als abstrakt und schematisch empfunden wird und von eingeschränkter praktischer Bedeutung ist. In der Erholung zeigt sich, dass von dem kulturellen Charakter des Landschaftserlebens abstrahiert wird und auch hier das Gefühl des Schematismus als eines unzulässigen Reduktionismus entsteht. Gerade weil die Landschaftswahrnehmung im ästhetischen Erleben von Zweckbezügen abhebt und vor allem weil die Landschaft ein Symbol harmonischer Lebensverhältnisse darstellt, ist mit Landschaft als ästhetischer Natur immer mehr gemeint als der pure Nutzen. Hier sind vor allem auch die immateriellen Dimensionen der Landschaftserfahrungen von Bedeutung, die erholungswirksam sind und die ästhetischen – wegen des Sinnbezugs auch ethischen – Bedürfnissen entsprechen (vgl. ebenda, 260 f.; von Haaren und Horlitz 1993, 66). Wird ihnen ein ökonomischer Zweck zugeordnet, wird – wie die Kritik am V-Wert zeigt – dies schnell als unangemessene Zweckrationalität empfunden.

Die Entwicklung des Naturpotentialansatzes reagiert aber nicht direkt auf die kulturelle Bedeutung der Landschaft, sondern auf *interne* Probleme der Nutzwertanalyse und der ökologischen Risikoanalyse: Zweckbezogene Raumgliederungen sollten ursprünglich als Alternative zu den kritisierten Naturräumlichen Gliederungen oder solchen nach Vegetationsformen, Bodentypen und Geländeformationen von vornherein einen Bezug zum Bewertungsziel einer „Eignung oder Empfindlichkeit in bezug auf einen Zweck oder eine Nutzung“ (Eckebrecht 1996, 269) aufweisen und in die Datenerhebung einfließen. Daher sollten im Gegensatz zu den Naturräumlichen Gliederungen die Kriterien der Bewertung, nämlich die Beeinträchtigung von Nutzungsansprüchen, und das zugrundeliegende Wertesystem, nämlich ein ökonomisches, vor der Erhebung festgelegt werden. Dadurch wäre eine höhere Transparenz und eine problembezogene Datenermittlung möglich gewesen (vgl. ebenda, 169). Hingegen müssen Kartenwerke, die eine natürliche Gliederung erfassen, erst noch in Hinblick auf Nutzungseignungen und Empfindlichkeiten interpretiert werden, „weil Nutzungen in der Regel eben nicht konkrete naturräumliche Ausstattung nutzen, sondern spezifische Aspekte von Natur“ (ebenda, 268). Für die Automobilproduktion ist z. B. die Biotopausstattung eines Gebietes irrelevant, aber nicht die Verfügbarkeit von Wasser und anderen Rohstoffen.

Der Nachteil der zweckgerichteten Gliederung besteht nach Eckebrecht zum einen darin, dass sie jeweils nur für die fest definierten Zwecke gelten und daher wegen ihrer mangelnden Standardisierbarkeit den Aufwand erhöhen, weil im Extremfall für jede Einzelnutzung die Inanspruchnahme von Potenzialen spezifisch erfasst werden muss. Oder die Zwecke werden verhältnismäßig grob bestimmt, um für ein Standardrepertoire von Problemfällen Aussagen formulieren zu können. Dann aber gehe die Schärfe der Problemdefinition wieder verloren.

Zum anderen werde ein weiteres Problem deutlich, nämlich dass sich für den Planer die Notwendigkeit der Karteninterpretation bei zweckbezogenen Gliederungen auf die der Antizipation möglicher Problemfälle verlagert und in jedem Fall Intuition und Erfahrung erforderlich seien, sei es beim ‚Vorausahnen‘ von Problemen, sei es bei der Anpassung des Standardrepertoires auf den jeweiligen Fall. Damit ließe sich kein nennenswerter Vorteil gegenüber dem traditionellen Verfahren erkennen, wo ein Planer, Ökologe oder Geograph anhand von Kartenwerken über die natürliche Ausstattung von Räumen und mittels der Korrelation von Vegetation, Boden, Wasser und Geländeform auf ‚ökologische‘ Verhältnisse schließe und die Qualität der Einschätzung von seinem individuellen Können und Gespür abhängt (ebenda,

268 ff.). Eher habe dieses Vorgehen den Vorteil, dass es im Gegensatz zur strengen und im Einzelfall aufwendigen Spezifizierung der zweckbezogenen Gliederung auf meist vorliegenden Kartenmaterial zurückgreifen könne und offen genug sei, um flexibel an den jeweiligen Fall angepasst zu werden. Bierhals, der Kritiker der alten ‚naturkundlichen‘ Landschaftsplanung kehrt daher bei aller angestrebten Rationalität der Bewertung aus Gründen planerischer Praktikabilität zur ‚länderkundlichen‘ Perspektive zurück, die im Potentialbegriff ohnehin angelegt ist, indem er letzten Endes die Erstellung von spezifizierten, zweckbezogenen Raumgliederungen mit naturräumlichen Potenzialbetrachtungen gleichsetzt. Damit endet das Potentialkonzept aber wieder bei der diffusen naturschützerischen Perspektive, die Bierhals ursprünglich kritisiert hatte (vgl. ebenda, 264), weil jetzt wieder eher allgemein von der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgegangen wird und nicht mehr von präzisen Zweckbezügen.

Den Rückfall des Potenzialkonzepts in die ursprünglich als unwissenschaftlich kritisierte länderkundlich-intuitive Problemwahrnehmung führt Eckebrecht anhand der Erfassung des ‚immateriellen Potentials‘ Erholung durch Bierhals et al. (1987) weiter aus. Nach Eckebrecht wird die Erholungseignung von Landschaft nicht wie bei Kiemstedts V-Wert als konsequenter, aber von der Fachgemeinde nach anfänglicher Faszination doch mit Unbehagen betrachteter Versuch der Anwendung einer Nutzwertanalyse landschaftlicher Symbole ermittelt, sondern die Eignung für die Erholung werde anhand der Kriterien *Naturnähe*, *Vielfalt* und *Identität* auf Basis der Biotopkarte klassifiziert. „Nicht selektierte Strukturelemente von Landschaft (Gewässerrand in m/qm etc.) werden berechnet, sondern die Biotope als solche werden kartiert und nachträglich klassifiziert. Daß ausgerechnet Biotope ausgewählt worden sind, ist verständlich. Das liegt daran, dass die Biotopnatur, d. h. die Natur des Zusammenhangs von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen, ein ‚Bild‘ ist, das von der Ökologie entworfen wird, die ebenso in der Tradition des idiographischen Denkens steht wie die Geographie. (...) Beiden ist gemein, daß sie einen ursprünglich ästhetisch-emotionalen (sic!) gewonnenen ‚Totalindruck‘ einer Erdgegend, wie Humboldt es nannte, in ein wissenschaftliches, real gegebenes Objekt umdeuten, dem nun ein ‚Totalcharakter‘, also eine (ökologische) Objekteigenschaft, zuerkannt wird. (...) Es wäre zwar übertrieben, daraus abzuleiten, daß die Ökologie Wissenschaft auf der Ebene von ästhetischen Wahrnehmungen betreiben würde, aber es ist zutreffend, daß die Unterscheidung von Biotopen nicht unwesentlich von der Wahrnehmung einer äußeren Gestalt beeinflusst ist; es gilt also auch in der Ökologie (d. h. in dieser Form raumbezogener und planungsrelevanter Ökologie; S. K.), wie in der Geographie, das physiognomische Beobachtungsprinzip, welches den jeweiligen Gegenstand der Wissenschaft konstituiert. (...) Die Art, in der die Ökologie Biotope beschreibt, ist zumindest noch so stark geprägt vom ‚physiognomischen‘ Beobachtungsprinzip der landschaftskundlichen Geographie, daß ein ökologisch genügend ‚gebildeter‘ Mensch stets ein Bild oder eine Gestalt mit der Nennung eines bestimmten Biototyps (Buchenwald, Kleinseggenrieder, Niedermoor, Feuchtgrünland, Trockenrasen etc.) assoziiert wird“ (ebenda, 281 f). Daher kann eine Biotopkartierung plausibel als Anhaltspunkt für die Bewertung der Erholungseignung dienen, die „verdeckt anhand von alltagsweltlichen Urteilen“ (ebenda, 286; Hervorhebung S. K.) eine ästhetische Klassifizierung der Schönheit von Landschaftsteilen vornimmt. „Der Blick wird zwangsläufig ‚alltagsweltlich‘, weil auf eine spezifizierte Kriterienbildung - die einer wissenschaftlichen Eingrenzung von Problemfällen folgen müßte, weil spezifiziertes Wissen i. d. R. wissenschaftliches Wissen ist - verzichtet wird. Im Falle der Erholung nähert sich das Verfahren einer Blickweise auf Natur, in der sich die Natur so darbietet, wie dem ‚normalen‘ Betrachter: landschaftlich-schön, vielfältig, eigenartig und natürlich“ (ebenda, 284).

Die Differenz zwischen naturräumlichen und zweckgerichteten Gliederungen werde damit nebensächlich, eben weil der Blick wieder ‚alltagsweltlich‘ und physiognomisch wird. Die Differenz von wissenschaftlicher zu intuitiver alltagsweltlicher Problemwahrnehmung, die gegen die Landschaftsplanung Buchwaldscher Prägung ins Feld geführt worden sei, bleibe

damit weiter bestehen und werde paradoxerweise gerade von Bierhals, dem profilierten Kritiker der ‚naturkundlichen‘ Landschaftsplanung, verstärkt. Die methodisch strenge Verwissenschaftlichung bleibe damit ein uneingelöstes Ideal (vgl. ebenda, 286 f.).

Damit bleiben bei der Bearbeitung landschaftlicher Problemfälle aus pragmatischen Gründen in jedem Fall intuitive Momente des Bewertens hinsichtlich der Auswahl relevanter Indikatoren, der Antizipation möglicher Problemfälle, der Auswertung von Kartenmaterial und vor allem der Auswahl erlebniswirksamer Landschaftselemente relevant. Die planerischen Schlussfolgerungen ergeben sich somit keinesfalls direkt aus ‚der Natur der Sache‘. Auch schon allein die Erhebung von Sachverhalten und nicht erst deren Bewertung hat eine Wertung zur Voraussetzung. In beiden Fällen ist das zugrundeliegende Wertesystem offenzulegen, wenn Transparenz gewahrt werden soll. Wenn sich aber gegenüber diesem Ideal rationaler Planung zeigt, dass aus pragmatischen Gründen Intuition und Gespür bei der Beurteilung landschaftlicher Problemfälle unverzichtbar sind, dann muss ihnen ein systematischer Platz in der Planung zugewiesen werden, statt ihre Bedeutung zu verschleiern. Die methodischen Konsequenzen für die Planung wären zu diskutieren.

Die Landschaftsarchitektur

Es war oben schon angedeutet worden, dass zusätzlich zu einer methodischen Kritik innerhalb des sachlich-instrumentellen Verständnisses von Landschaftsplanung, die zur Einführung der Nutzwertanalyse führte, diese Art der Landschaftsplanung generell in Frage gestellt wurde. Eine Form der Kritik bestand in der Verteidigung der Landschaftsgestaltung als architektonische Aufgabe, die frühzeitig von Hermann Mattern formuliert wurde. Er schlug zwar wie Buchwald vor, die Landschaftsplanung am Ideal umfassender Gesundheit auszurichten, deutete den Begriff aber nicht vorrangig ökologisch, sondern kulturell. Daher setzte er weiter auf die architektonische Gestaltung der Landschaft als architektonische und künstlerische Aufgabe (vgl. Mattern 1950, 1964).

Ein wesentlicher Motor schöpferischer Entwicklung wurde in der Persönlichkeit des Landschaftsarchitekten gesehen. Der Architekt sollte in der Lage sein, in eigener Verantwortung und mittels subjektivem Einfühlungsvermögen individuelle Räume zu schaffen. Trotz dieser Verteidigung eines individuellen, künstlerischen Vorgehens trat Mattern aber im Rahmen der Notwendigkeit, sich in der Landschaftsplanung fachpolitisch durchzusetzen dafür ein, mittels eines allgemeinen, quantitativen Maßes, eines Ausgleichskoeffizienten, das Verhältnis zwischen Land und Stadt zu bestimmen, um auf dieser Basis Erholungslandschaften zu schützen (vgl. Mattern 1971, 8). Das zeigt den Zwang, in Demokratien handlungsrelevante Daten über materielle Tatsachen intersubjektiv überprüfbar zur Verfügung zu stellen.

Landschaft in der Freiraumplanung

Die andere Kritiklinie leitet sich aus der sozialwissenschaftlich orientierten Freiraumplanung ab. Diese hatte sich zur Aufgabe gestellt, die Tradition des Fachs von ihrer politisch reaktionären Vergangenheit zu befreien. Nohl (1980) als einer der Exponenten dieser Kritiklinie stellte sich daher die Aufgabe, das bisherige Kulturverständnis der Garten- und Landschaftsgestaltung umzuinterpretieren. ‚Kultur‘ als organische Integration des Individuums in sinnhafte Ganzheiten mit einem eigenen ‚Wesen‘, wie die Landschaft, das Volk oder die Rasse, soll durch die Emanzipation des Individuums von solchen Ganzheiten ersetzt werden, weil sie als ideologische Konstrukte eines antiaufklärerischen und autoritären Gesellschaftsverständnisses aufgefasst werden. Entsprechend spielt die (heimatliche) Landschaft als Instanz der Einordnung in ein Ganzes keine Rolle, sondern wird in dieser Theorie durch die Gesellschaft als Heimat des (politischen) Menschen ersetzt. Das bedeutet aber nicht, dass wie im liberalen Denken ein konsequenter Individualismus vertreten wurde. Obwohl für Emanzipation eingetreten wurde, wurde doch die Gemeinschaftlichkeit menschlicher Existenz betont und die

Werte freiwillige Solidarität und Kooperation betont. Dieser Werte ersetzen die Einordnung in ‚organische‘ Ganzheiten im konservativen Gesellschaftsverständnis.

Diese Kulturtheorie soll gegen die idealistisch-bürgerliche gestellt werden, indem sie materialistisch in Anlehnung an die marxistische Bedürfnistheorie begründet wird. Daher werden die Bedeutung materieller Gebrauchswerte und ihre tätige Aneignung durch das Individuum betont. Die menschliche Fähigkeit der schöpferischen Aneignung der Naturstoffe und ihre Umformung zu Gebrauchswerten werden ausgehend von den spezifischen Gattungsvermögen beschrieben. Da die Gebrauchswerte im Gegensatz zum Tauschwert erst dann ihren Wert erhielten, wenn sie vom Individuum im Gebrauch schöpferisch angeeignet werden, sei ihre volle Bedeutung zum einen an die Entfaltung der menschlichen Wesenskräfte verbunden. Daher besteht auch Nohl stets auf der kulturellen Reichhaltigkeit und Individualität menschlicher Existenz. Zum anderen soll die intersubjektive Überprüfbarkeit der Planungsaussagen gewährleistet werden, indem die individuellen Bedürfnisse der Leute und ihre Aneignung der Gebrauchswerte sozialempirisch untersucht werden. Damit soll Objektivität erzielt werden, ohne dass – wie in der Landschaftsplanung – ein rein funktionaler, technisch-instrumenteller Ansatz die Konsequenz wäre. In Verbindung der individuellen Bedürfnisbefriedigung mit einer emanzipatorischen Planung ‚von unten‘ soll verhindert werden, dass seitens der Administration Herrschaft über die konkrete Lebenswelt ausgeübt wird. Der symbolische Gehalt von Landschaft, der bislang so verstanden wurde, dass er den kulturellen ‚Geist‘ des in ihr lebenden Volkes repräsentiert, wird nun als eine Art „Gebrauchswertversprechen“ (Tessin 1981, 165) von Freiräumen, d. h. als eine assoziative Aufforderung zu einem konkreten, aktiv-schöpferischen Tun, ausgelöst durch bestimmte Freiraumelemente, verstanden. Wegen der Bedeutung allgemein menschlicher Bedürfnisbefriedigung ist dieses Versprechen nicht allein im Hinblick auf seinen funktionalen Nutzen für die Erholung zu verstehen; dies würde zum einen eine Form technokratischer Krisenbewältigung, nämlich nur die Gewährleistung des notwendigen Maßes an Reproduktion der Arbeitskraft bedeuten. Zum anderen wird diese Erholung als passiv und nicht schöpferisch, somit also letztlich als entmündigend angesehen. Wenn dagegen Erholung emanzipativ sein soll, muss durch die Gestaltung der Freiräume dazu aufgefordert werden, schöpferisch und produktiv tätig zu werden. Damit wird der Stellenwert der ruhigen Erholung im Landschaftserleben zugunsten der aktiven Betätigung im Freiraum, der gleichsam ein revolutionäres Potential zugeschrieben wird, relativiert.

In dieser Variante der Traditionsbewältigung wird die Eingliederung der Landschaftsplanung bzw. der Freiraumplanung in die demokratische Gesellschaft ganz offenkundig unmittelbar politisch verstanden (Gröning 1982; Gröning et al. 1984; Gröning und Nohl 1972). Sie folgt aus einer politischen Abrechnung mit dem Fach im Nationalsozialismus (Gröning und Wolschke-Bulmahn 1987). Das unterscheidet sie vom ‚Mainstream‘ der modernen ökologischen Landschaftsplanung, in der sehr viel weniger direkt demokratische Werte zum Ziel und Maßstab für die Landschaftsplanung erklärt wurden, sondern die Integration in ein demokratisches Umfeld, vermittelt über das unverdächtige Anliegen von Gesundheit und Erholung, methodisch gefestigt wurde. Diese planungsmethodische Versachlichung korrelierte mit der faktischen Verstärkung der Tendenz zur Verwissenschaftlichung der Landschaftsplanung durch die Zunahme an ökologischen Fachinhalten. Das Fach als Universitätsdisziplin und als Praxis wurde ‚aufgeladen‘ mit Naturschutzproblemen und naturwissenschaftlichen Inhalten, also insgesamt mit einer Wissenschaftlichkeit, die auf formale Art der Demokratisierung des Fachs zuträglich war.

Literatur

- BECHMANN, A. (1977): Ökologische Bewertungsverfahren und Landschaftsplanung. Landschaft und Stadt, Jg. 9, H. 4, S. 170-180.
- BECHMANN, A. (1981): Grundlagen der Planungstheorie und Planungsmethodik. Bern/Stuttgart.

- BIERHALS, E. (1972): Gedanken zur Weiterentwicklung der Landespflege. Natur und Landschaft, Jg. 47 H. 10, S. 281-285.
- BIERHALS, E. ET AL. (1987): Gutachten zur Erarbeitung der Grundlagen des Landschaftsplans in Nordrhein-Westfalen – entwickelt am Beispiel ‚Dorstener Ebene‘. Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- BUCHWALD, K. (1956): Gesundes Land – gesundes Volk. In: Baden-Württembergische Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege [Hrsg.]: Landschaftsschutz und Erholung. Bd. 24, S. 56-71.
- BUCHWALD, K. (1961): Der Mensch in der Industriegesellschaft und die Landschaft. Garten und Landschaft, Jg. 71, H. 8, S. 229-238.
- BUCHWALD, K. (1963): Die Industriegesellschaft und die Landschaft. In: BUCHWALD, K.; LENDHOLT, W.; MEYER, K. [Hrsg.]: Festschrift für Heinrich-Friedrich Wiepking. Stuttgart, S. 25-41.
- BUCHWALD, K.; LENDHOLD, W.; PREISING, E. (1964): Was ist Landespflege? Garten und Landschaft, Jg. 74, H. 7, S. 229-231.
- BUCHWALD, K. (1968): Geschichtliche Entwicklung von Landschaftspflege und Naturschutz in Nord-, West- und Mitteleuropa. In: BUCHWALD, K.; ENGELHARD, W. [Hrsg.]: Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz, Bd. 1, Grundlagen. München, S. 97-114.
- BUCHWALD, K.; ENGELHARD, W. [Hrsg.]: (1968/69): Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz. 4 Bde. München.
- ECKEBRECHT, B. (1991): Die Entwicklung der Landschaftsplanung an der TU Berlin – Aspekte der Institutionalisierung seit dem 19. Jahrhundert im Verhältnis von Wissenschaftsentwicklung und traditionellem Berufsfeld. In: EISEL, U.; SCHULTZ, S. [Hrsg.]: Geschichte und Struktur der Landschaftsplanung. Berlin, S. 369-424.
- ECKEBRECHT, B. (1996): Das Naturraumpotential. Zur Rekonstruktion einer geographischen Fachproblematik in der Landschaftsplanung. In: EISEL, U. TREPL, L. [Hrsg.]: Beiträge zur Kulturgeschichte der Natur, Bd. 4. Berlin.
- FORSCHUNGS-AUSSCHUß LANDESPFLEGE DER AKADEMIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG (1969): Begriffe aus dem Gebiet der Landespflege. Landschaft und Stadt, Jg. 1, H. 2, S. 57-61.
- GRÖNING, G. (1982): Zur Bedeutung und Aufgabenstellung der Freiraumplanung. Landschaft und Stadt, Jg. 14, H. 2, S. 56-63.
- GRÖNING, G.; HERLYN, U.; TESSIN, W. (1984): Zum sozialwissenschaftlichen Ansatz in der Landschaftsplanung. Zeitschrift der Universität Hannover, Jg. 11, H. 2, S. 39-45.
- GRÖNING, G.; NOHL, W. (1972): Freiraumplanung. Versuch einer Orientierung. Stadtbauwelt, Jg. 63, H. 34, S. 108-109.
- GRÖNING, G.; WOLSCHKE BULMAHN, J. (1987): Die Liebe zur Landschaft, Teil III: Der Drang nach Osten. München.
- VON HAAREN, C.; HORLITZ, T. (1993): Naturraumpotentiale für die Landschaftsplanung. Bilanz und Perspektiven. Beiträge zur Räumlichen Planung, Nr. 33. Hannover.
- KÖRNER, S. (1991): Das Theoriedefizit der Landschaftsplanung: Eine Untersuchung am Beispiel der aktuellen Diskussion am Fb 14, Landschaftsentwicklung, an der Technischen Universität Berlin. In: EISEL, U.; SCHULTZ, S. [Hrsg.]: Geschichte und Struktur der Landschaftsplanung. Berlin, S. 425-473.
- KÖRNER, S. (2001): Theorie und Methodologie der Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur und Sozialwissenschaftlichen Freiraumplanung vom Nationalsozialismus bis zur Gegenwart. Berlin.
- KÖRNER, S.; EISEL, U. (2003): Naturschutz als kulturelle Aufgabe – theoretische Rekonstruktion und Anregungen für eine inhaltliche Erweiterung. In: KÖRNER, S.; NAGEL, A.; EISEL, U.: Naturschutzbegründungen. Bonn, Bad-Godesberg.

- MÄDING, E. (1951): Landespflege, Naturschutz und Landschaftspflege Jg. 26, H. 1/2, S. 4-5.
- MATTERN, H. (1950): Über die Wohnlandschaft. In: MATTERN, H. [Hrsg.]: Die Wohnlandschaft. Stuttgart, S. 7-24.
- MATTERN, H. (1964): Gras darf nicht mehr wachsen. Berlin, Frankfurt/M., Wien.
- MATTERN, H. (1971): Dem Abbau durch Aufbau begeben. Neue Dorfstrukturen. Garten und Landschaft, Jg. 81, H. 12, S. 445-456.
- MÜLLER, M. (1949): Zum Entwurf eines Gesetzes über die Flurbereinigung. Garten und Landschaft, Jg. 59, H. 3/4, S. 17-23.
- NOHL, W. (1980): Freiraumarchitektur und Emanzipation. Theoretische Überlegungen und empirische Studien zur Bedürftigkeit der Freiraumnutzer als Grundlage einer emanzipatorisch orientierten Freiraumarchitektur. Europäische Hochschulschriften, Bd. 57. Frankfurt/M., Bern, Cirencester/U.K.
- PFLUG, W. (1972): Kommt der ökologische Umweltschutz im Umweltprogramm der Bundesregierung zu kurz? Natur und Landschaft, Jg. 47, H. 7, S. 186-189.
- POPPER, K. R. (1972): Naturgesetze und theoretische Systeme. In: ALBERT, H. [Hrsg.]: Theorie und Realität. Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften. Tübingen, S. 43-58.
- ROSSOW, W. (1961): Die große Landzerstörung. Garten und Landschaft, Jg. 71, H. 1, S. 2-5.
- RUNGE, K. 1990: Die Entwicklung der Landschaftsplanung in ihrer Konstitutionsphase 1935-1973. Berlin.
- RUNGE, K. (1998): Entwicklungstendenzen in der Landschaftsplanung. Vom frühen Naturschutz bis zur ökologisch nachhaltigen Flächennutzung. Berlin/Heidelberg.
- SCHOENICHEN, W: (1942): Naturschutz als völkische und internationale Kulturaufgabe. Eine Übersicht über die allgemeinen, die geologischen, botanischen, zoologischen und anthropologischen Probleme des heimatlichen wie des Weltnaturschutzes. Jena.
- SCHWENKEL, H. (1926): Naturdenkmalpflege – Zu dem Aufsatz von Erich Griebel, Berlin. Naturschutz, Jg. 7, H. 1, S. 3-5.
- SCHWENKEL, H., (1937): Die praktischen Aufgaben der Landschaftspflege. Naturschutz, Jg. 18, H. 7, S. 136-150.
- SCHWENKEL, H. (1938): Grundzüge der Landschaftspflege. Neudamm, Berlin.
- TESSIN, W. (1981): Anmerkungen zur ästhetisch-symbolischen Funktion städtischen Grüns. Das Gartenamt, Jg. 30, H. 3, S. 165-169.
- WIEPKING-JÜRGENSMANN, H.-F. (1942): Die Landschaftsfibel. Berlin